Kurländische

Landtagsordnung.

Acc St. 717.

Biblioth. Academ. Dorpat.

Mitau,

gedruckt bei Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

September 1843.

9531

Kurländische Landtagsordnung.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Herzogthümer Kurland und Semgallen in Vereinigung mit dem Piltenschen Kreise sind in fünf Oberhauptmannschaften und drei und dreißig Kirchspiele getheilt. Ein jedes dieser Kirchspiele hat, so viel es die Localität erlaubt, eine gleiche Anzahl Stimmen, so daß ein jedes derselben in der Regel 10 bis 14 Stimmen zählt.

In der beigefügten Tafel stehen die Namen der Kirchspiele, so wie die Namen der Oberhauptmannschaften, zu welchen die Kirchspiele gehören, verzeichnet.

§. 2.

Der bisherige Unterschied zwischen Landtags- und ordinairen Kirchspielen ist aufgehoben, ohne jedoch dadurch die Eintheilung der Kirchenkirchspiele zu alteriren.

§. 3.

Dondangen bildet auf Grund seiner alten Privilegien ein eigenes abgesondertes Kirchspiel mit seiner eigenen Stimme bei Kirchspielsbeschlüssen. Bei Geldbewilligungen hat es den Gebrauch von 6 Stimmen.

§. 4.

Durch Verpfändung, Wiedereinlösung, Abtheilung einzelner Güter, bewilligte Ueberführung derselben zu einem andern Kirchspiele, oder auf jedem andern Wege entstandene Veränderungen in den Kirchspielsabstimmungen müssen zuvörderst zur Wissenschaft der Committée gebracht werden. Diese theilt sie dem Kirchspielsbevollmächtigten zur Nachachtung mit, der sie in seine Register einträgt, und auf Grund derselben seine Ausschreibungen erläßt.

§. 5.

Ein jedes Kirchspiel hat seinen besonderen und festbestimmten Convocationsort, den nur der einstimmige Beschluß der Eingesessenen abändern kann. Auch hat jedes Kirchspiel seinen besonderen Deputirten zum Landtage abzuordnen, so daß Letzterer durchaus aus 33 Deputirten bestehen muß.

§. 6.

Ein jeder Deputirte erhält für die Abwartung eines ordinären Landtags ohne Berücksichtigung der Dauer desselben für beide Termine zusammen 140 Rubel Silber aus der Landescasse ausgezahlt, und zwar für jeden Termin 70 Rubel Silber, — und an Meilengeldern außerdem einen Rubel Silber pro Meile für Hin- und Rückreise zu jedem Termine, nach der Entfernung des Convocationsortes von Mitau (s. Beilage). —

Für extraordinäre Landtage sind dem Deputirten außer den obenerwähnten Meilengeldern 3 Rubel Silber Diäten pro Tag während der Dauer des Landtags bestimmt.

§. 7.

Mit der Anordnung, daß die Kirchspiele

a) von Allem vollständig unterrichtet werden,

b) dadurch in den Stand gesetzt sind, die Deputirten über Alles vollständig zu instruiren,

c) dadurch der Zweck der Conferenzen, daß Alle Alles hören, prüfen, und dann entscheiden sollen, erreicht wird,

sind die Landtage in zwei Terminen durch Deputirte als Regel angenommen, Conferenzen hingegen sollen nur auf bestimmten Allerhöchsten Befehl oder als Ausnahme in wichtigen Fällen Statt finden. Diese Fälle bestimmt der ordinäre oder extraordinäre Landtag, oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Committee.

§. 8.

In Conferenzen sind in der Regel nur diejenigen Materien zu verhandeln, wegen welcher diese angeordnet sind. Da aber, wenn das Corps versammelt ist, das Gutachten jedes Bevollmächtigten aufhört, und der Wille des Ganzen als die höhere Vorschrift anzusehen ist, so soll auch, nachdem zuvor diejenigen Materien, die die Veranstaltung der Conferenz veranlaßt hatten, Erledigung gefunden, ein Jeder der Anwesenden befugt seyn, neue Materien zum Antrage zu stellen. Ehe selbige aber einer Discussion und Beschlußnahme unterzogen werden können, muß Proponent den Gegenstand zuvor benannt, und die

Majorität beschlossen haben, daß der fragliche Gegenstand zur Sprache gebracht werden soll.

II. Von der Kirchspielsordnung.

§. 9.

Ein jedes Kirchspiel besteht aus den (§. 1.), in einer besondern Stimmtabelle verzeichneten stimmberechtigten Gütern. Alle in dieser Tabelle sich ereignenden Veränderungen müssen zur Kenntniß der Ritterschaftscommittée gebracht werden. (§. 4.)

§. 10.

Es soll ein Kirchspielsarchiv seyn, welches mit der darüber geführten Registratur bei dem Kirchspielsbevollmächtigten in Verwahrung steht, und von demselben dessen Nachfolger übergeben wird.

§. 11.

Der Convocant führt das Protocoll, in welches zuvörderst alle in Person und Vollmacht Erschienenen und alle Ausbleibenden speciell gleich in rubro vor dem Vortrage der Materien verzeichnet werden. Die Verhandlungsprotocolle, die der Kirchspielsbevollmächtigte, von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet, in Original an die Committée einzusenden hat, werden von ihm zuvörderst copirt, vidimirt, und nebst den Vollmachten und allen vorgetragenen Actenstücken im Kirchspielsarchiv asserviert.

§. 12.

Die Stimmen der weder in Person, noch in Vollmacht Erschienenen ruhen. — Für jedesmaliges Ausbleiben haben sie 4 Rubel Silber

an die Landescasse zu entrichten, die sie bei der nächsten Convocation bezahlen müssen, wenn sie ihr Ausbleiben auf derselben nicht per legalia rechtfertigen. Ehe und bevor sie die verschuldete Pön entrichtet, oder ihr Ausbleiben gerechtfertigt haben, kann der Kirchspielsbevollmächtigte ihnen die Theilnahme an der Versammlung nicht gestatten. Die im Laufe des Jahres eingeflossenen Pöngelder zahlt der Kirchspielsbevollmächtigte mit specieller Nachweisung an die Ritterschaftsrentei.

§. 13.

Die decretirte Pön muß der Kirchspielsbevollmächtigte nach beendigter Convocation dem Betheiligten anzeigen, und denselben zur Berichtigung derselben bei der nächsten Convocation auffordern. Wer ungeachtet an ihn ergangener jedesmaligen Anmahnung die decretirte Pön nicht entrichtet, auch sich wegen seines bisherigen Ausbleibens nicht legal vor der Kirchspielsversammlung gerechtfertigt hat, verliert, wenn er drei Male nacheinander die Convocationen des Kirchspiels versäumt hat, sein Stimmrecht für die von ihm nicht repräsentirte Besitzlichkeit bis zum nächsten Landtage und zwar bis zu der demselben vorhergehenden Relationsconvocation exclusive, und darf er selbiges weder in Kirchspiels-, noch Kreis-, noch Oberhauptmannschaftsversammlungen ausüben. Gelangt mittlerweile ein Gut, dessen Besitzer von der Theilnahme an den Versammlungen ausgeschlossen ist, an einen anderen Besitzer, so ist auf diesen die Ausschließung von der Theilnahme nicht zu beziehen.

§. 14.

Jedes Kirchspiel trifft unter sich eine Anordnung wegen Beförderung der Circuläre. Auf das Circulär muß das Präsentatum mit einer Namensunterschrift gesetzt werden.

§. 15.

Wer ein Circulär über die vom Convocanten gesetzte Frist, welche aber nicht weniger, als 24 Stunden betragen kann, aufhält, zahlt auf Anzeige des Kirchspielsbevollmächtigten 4 Rubel S. M. an die Landescasse. Die Landtagsacten muß aber jeder Eingesessene drei Tage bei sich behalten können.

§. 16.

Jede Convocation muß wenigstens vierzehn Tage vor dem Convocationstermine ausgeschrieben, und auf dem Circulär zur Legitimation des Kirchspielsbevollmächtigten das Präsentatum mit Datum und Namensbeischrift des Eingesessenen oder seines Stellvertreters notirt werden.

III. Vom Kirchspielsbevollmächtigten.

§. 17.

Der Kirchspielsbevollmächtigte wird von Landtag zu Landtag auf der Instructionsconvocation gewählt.

§. 18.

Die Eingesessenen des Kirchspiels haben die Verpflichtung, der Reihenfolge nach das Amt eines Kirchspielsbevollmächtigten zu übernehmen, eine Verpflichtung, der sich Vormünder, Assistenten, Curatoren und Generalbevollmächtigte zu entziehen kein Recht haben. Angestellte, Eingesessene eines fremden Kirchspiels und Unbesitzliche können nur mit ihrer eigenen Zustimmung hierzu gewählt, so wie diese Function nur einem vom Indigenatsadel übertragen werden. Angestellte dagegen,

die im Kirchspiel oder in loco convocationis domiciliren, gerichtlich bestellte Assistenten, Vormünder und Curatoren können sich dieser Function nicht entziehen, desgleichen nicht unverehelichte Frauenspersonen, die besitzlich sind, und das Geschäft durch einen erwählten Assistenten besorgen lassen müssen.

§. 19.

Der Kirchspielsbevollmächtigte ist Convocant des Kirchspiels, er dirigirt die Verhandlungen desselben im Allgemeinen, und auf Landtagsconvocationen nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20.

Das Kirchspielsarchiv, so wie sämmtliche, zu demselben gehörenden Schriften stehen in Gewahrsam desselben, von welchen er nöthigenfalls beglaubigte Abschriften zu ertheilen befugt ist.

§. 21.

Er hat die an ihn aus dem Landtage, aus der Committée und vom Deputirten eingehenden Circulärschreiben nach einer im Kirchspiele bestimmten Tour zu befördern, und die etwanige Verzögerung ihres Umlaufs im nächsten Convocationstermine anzuzeigen.

§. 22.

Wo die localen Bedürfnisse des Kirchspiels und dessen Verhältnisse es erheischen, hat der Kirchspielsbevollmächtigte die Verpflichtung, auf Verlangen seines Kirchspiels wegen selbiger die erforderliche Vorstellung an die Ritterschaftscommittée zu machen.

§. 23.

Wahlen zu Richterstellen müssen nach dem Ukas vom 27sten October 1826 innerhalb 3 Monate a dato der Regierungsrequisition

und an einem Tage vollzogen seyn. Der Kirchspielsbevollmächtigte hat die Verpflichtung, innerhalb 8 Tage nach abgelaufenem, von der Ritterschaftscommittée bestimmten Wahlconvocationstermine, wenn nicht eine andere Bestimmung vorgeschrieben seyn würde, das Wahlprotocoll an die Ritterschaftscommittée abzuschicken. In den Wahlprotocollen, wo viritim abgestimmt wird, muß die affirmative und negative Stimmenzahl mit Buchstaben ausgeschrieben seyn.

§. 24.

Er hat die Vorschriften der Bauerverordnung, und namentlich nach §. 252. in Betreff der Kirchspielsmäkler, falls hierzu in einem Kirchspiele nicht besondere Bevollmächtigte ernannt wären, oder ernannt würden, gewissenhaft zu erfüllen.

§. 25.

Er hat in Angelegenheiten des Kirchspiels mit dem Landesbevollmächtigten und der Commtitée zu correspondiren, und in Fällen, wo das Beste eines Mitbruders es erfordert, das Recht, der Wahrheit angemessene Attestate zur Beurkundung für den Landesbevollmächtigten zu ertheilen.

§. 26.

Er kann einen Eingesessenen des Kirchspiels substituiren, jedoch soll es ihm gestattet seyn, auch Besitzliche eines fremden Kirchspiels, so wie Unbesitzliche aus dem Indigenatsadel hierzu zu erbitten.

IV. Vom Stimmrechte.

§. 27.

Jeder Indigena erhält das Stimmrecht entweder durch Erbbesitz oder Pfandbesitz, oder durch Angabe einer Rentenirersumme.

§. 28.

Das Stimmrecht erlangt derselbe durch Erbbesitz, wenn das Gut in der Stimmtafel als stimmberechtigt verzeichnet steht; durch Pfandbesitz, wenn er Indigena, Besitzer eines demselben verpfändeten Kronsgutes, sich mit demselben zur Adelsfahne zuschreiben läßt, wo er alsdann den auf die Privatgüter contribuirten Beitrag nach dem Verhältnisse seiner Seelenzahl beizutragen die Verpflichtung übernimmt; durch Angabe einer Rentenirersumme, welche einem Viertelhaken gleich geachtet wird.

§. 29.

Der Haken, à 40,000 Floren Albertus oder 16,800 Rubel S. M. berechnet, ist 264 contribuirenden Seelen gleich geachtet. Von der mit einem Viertelhaken angegebenen Rentenirersumme beträgt der jährliche Beitrag die auf 66 Seelen repartirte Landeswilligung.

§. 30.

Außer den in die Stimmtafel verzeichneten Stimmberechtigungen können neue Stimmen entstehen:

1) Wenn ein Indigena ein von einem Non-Indigena besessenes, und mit einem Stimmrecht zwar versehenes Gut, welches aber bis jetzt ruhte, in seinen Erbbesitz erlangt,

2) wenn Jemand ein bürgerliches Lehn erbbesitzlich acquirirt, und für selbiges die tarifmäßigen Willigungen nach dem Verhältniß seiner Seelenzahl offerirt,

3) wenn Jemand einen abgesonderten Theil eines anderen Gutes als Erbbesitzer an sich bringt, und für diesen abgetrennten Theil die Ausübung des Stimmrechts fordert. In einem solchen Falle hat der Berechtigte außer dem tarifmäßigen Beitrag nach Verhältniß seiner Seelenzahl annoch für ¼ Haken oder 66 Seelen seinen jährlichen Beitrag an die Landescasse einzuzahlen.

§. 31.

Ein einmal zum Hakentarif als separirt verschriebenes stimmfähige Gut kann nicht wieder seines erlangten Rechtes gänzlich verlustig gehen, auch weder dessen Besitzer, noch Erben und Rechtsnehmer sich der einmal übernommenen Zahlungsverbindlichkeit für das acquirirte Stimmrecht, selbst wenn die Ausübung wegen eingetretener persönlichen oder anderen Verhältnisse unzulässig wäre, entziehen. Derartige Willigungszahlungen genießen die den öffentlichen Leistungen zustehenden Vorzugsrechte, und werden im Weigerungsfalle executivisch beigetrieben.

§. 32.

Dasselbe gilt auch vom Erbpfandbesitz der Kronsgüter, und der als Erbbesitz acquirirten bürgerlichen Lehen, wenn ihren Besitzern das Stimmrecht zugestanden worden. Bei Ersteren erlischt die Zahlungsverbindlichkeit nur dann, wenn die Krone sie wieder einlöset, bei Letzteren, wenn sie wieder an Bürgerliche zurückfallen.

§. 33.

Rentenirerangaben müssen wenigstens für die Dauer von einem Landtage zum andern bestimmt, auch die unfehlbare Einzahlung der Beitragsquote gesichert seyn. Wer seine Angabe aufzuheben wünscht, muß solches spätestens auf dem ersten Landtagstermine anzeigen, wenn er nicht wieder bis zum nächsten Landtage vinculirt seyn will.

§. 34.

Ein jedes, ganz neu sich etablirende Stimmrecht, welches nicht mit dem wiederauflebenden zu verwechseln ist, sey es durch Erbbesitz, oder Abtheilung einer Besitzlichkeit, oder Beitritt eines bürgerlichen Lehns, oder endlich Angabe einer Rentenirersumme, muß bei dem Landtage angemeldet, von selbigem anerkannt, und als Stimme demjenigen Kirchspiele zugetheilt werden, welchem es seiner Localität nach am nächsten und bequemsten belegen ist.

§. 35.

Güter, die im früheren Hakentarife als stimmberechtigte Güter angesehen waren, deshalb aber in den späteren Stimmtafeln als solche nicht verzeichnet stehen, weil sie als einherrige Besitzungen kein getrenntes Stimmrecht ausübten, ferner an Non-Indigenas verpfändete Güter, wenn selbige in Erb- oder Pfandbesitz an Indigenas übergehen, und das Stimmrecht wieder erlangen, sind nicht als neue, sondern als wiederauflebende Stimmen zu betrachten. Diese haben sich bei der Ritterschaftscommittée mit ihren Legitimationen zu melden, und ihr Zutheilung zu dem nächstbelegenen Kirchspiele nachzusuchen, ohne zu dem §. 30., 3., bestimmten Beitrage verbunden zu seyn.

§. 36.

Ein jeder Kirchspielseingesessene kann ohne Rücksicht auf die Zahl seiner stimmberechtigten Besitzlichkeiten im Kirchspiel nur eine Stimme bei den Kirchspielsversammlungen ausüben. Eine Ausnahme findet Statt, wenn, wie im Jahre 1820, bei einer nothwendig erachteten Kirchspielseintheilung derselbe mit seinen, in einem anderen Kirchspiele belegenen stimmberechtigten Gütern zu einem und demselben Kirchspiele gezogen würde, wo ihm sein damals bereits erworbenes Recht conservirt bleibt.

§. 37.

Auf Kreis- und Oberhauptmannschaftsversammlungen dagegen exercirt ein jeder Eingesessene so viele Stimmen, als derselbe in den verschiedenen Kirchspielen desselben Kreises oder derselben Oberhauptmannschaft auszuüben berechtigt ist, und ausgeübt haben würde, wenn die Abstimmungen getrennt in Kirchspielsversammlungen Statt gehabt hätten.

§. 38.

Das Stimmrecht eines berechtigten Gutes geht verloren:

1) wenn ein Indigena in demselben Kirchspiele, wo er ein stimmberechtigtes Gut besitzt, noch eins oder mehrere erwirbt,
2) wenn ein stimmberechtigtes Gut an einen Non-Indigena nach dem Jahre 1803 verpfändet war, oder verpfändet wird,
3) wenn in Concurs gerathene freie Güter Curatoren erhalten, die nicht zum Indigenatsadel gehören,
4) wenn die Vormünder eines besitzlichen Minorennen Non-Indigenae sind,
5) in den §§. 32. und 33. angegebenen Fällen.

§. 39.

Ein jeder Berechtigte muß in der Regel seine Stimme in derjenigen Versammlung ausüben, zu welcher die Besitzlichkeit ihrer Zutheilung nach gehört. Von dieser Regel kann auch in keinem Falle abgewichen werden, wo Kirchspiels-, Kreis- oder Oberhauptmannschaftsbeschlüsse gefaßt werden sollen. Hier muß bei Vermeidung der darauf gesetzten Pön ein Jeder, der nicht persönlich erscheinen kann, sich vertreten zu lassen die erforderlichen Maßregeln ergreifen.

§. 40.

Ausgenommen sind von dieser Verpflichtung bei Viritimabstimmungen die Angestellten und Besitzer mehrerer, in verschiedenen Kirchspielen belegenen Güter, desgleichen Generalbevollmächtigte, Assistenten, Curatoren und Vormünder, die in loco domicilii ihre Stimmen auszuüben berechtigt sind, und nur ihren respectiven Kirchspielsbevollmächtigten ein für alle Male den Ort anzuzeigen haben, wo sie ihre Stimmen exerciren wollen.

§. 41.

Angestellte, die den Ort ihres Aufenthalts nicht immer bestimmen können, und Besitzer mehrerer Güter, die ihr Domicil zu wechseln pflegen, haben die Verbindlichkeit, wenn sie in einer anderen, als in der ein für alle Male von ihnen bestimmten Convocation ihre Stimmen ausgeübt haben sollten, solches dem Bevollmächtigten desjenigen Kirchspiels, in welchem nach dem vorhergehenden §. die Stimmausübung Statt finden müßte, sofort anzuzeigen, um nicht als Ausgebliebene der Pön unterzogen zu werden.

§. 42.

Nachträge von Stimmen bei der Ritterschaftscommittée in Viritimabstimmungen sind nicht gestattet, ausgenommen

a) wenn ein Angestellter liquid documentiren könnte, daß derselbe in officiellen Geschäften abwesend gewesen, und ihm die Gelegenheit gefehlt, seine Stimme auf der Convocation seines Domicils, oder seiner Besitzlichkeit, oder seines Geschäftes auszuüben, oder Jemand hierzu zu bevollmächtigen,

b) wenn ein Gutsbesitzer bei Wahlen vor geschehener Präsentation der Candidaten nachweisen würde, daß das Convocationsausschreiben gar nicht, oder so spät bei ihm gewesen, daß er an ihrer Abwartung verhindert worden.

§. 43.

Wo kirchspielsweise gestimmt wird, und wegen zu späten Eintreffens des Circulärs ein oder mehrere Eingesessene in der Versammlung zu erscheinen behindert wären, da sollen, wenn ihre Erklärung auf die Entscheidung von Einwirkung seyn kann, selbige mit ihren Stimmen von der Ritterschaftscommittée angenommen werden, jedenfalls aber auf angebrachte Beschwerde diejenigen, die die Verspätung verschuldet haben, zur Entrichtung der nachstehend bestimmten Pön angehalten werden.

§. 44.

Ist die Verzögerung durch Schuld des Kirchspielsbevollmächtigten veranlaßt, so hat derselbe 5 Rubel S. M., trägt selbige ein Eingesessener, so hat er 4 Rubel S. M. an die Landescasse zu entrichten.

§. 45.

Außer den Besitzern von Gütern sind zu stimmen berechtigt gerichtlich bestellte Assistenten, Vormünder und Curatoren in Concurs gerathener Güter, wenn die Curanden, so wie ihre Vorgesetzten, zum Indigenatsadel gehören.

§. 46.

Aus obigem Titel Berechtigte üben in den Adelsversammlungen aus eigenem Rechte und aus eigener Autorität so viele Stimmen aus, als ihnen Befähigungen zustehen, und als ihre respectiven Curanden, wenn sie selbst agiren könnten, auszuüben befugt gewesen wären, ohne dadurch in ihrer, aus dem Besitze der eigenen Güter auszuübenden Stimmberechtigung einer Beschränkung unterzogen zu seyn.

§. 47.

Aus eben diesem Grunde können denn auch Unbesitzliche so viele Stimmen ausüben, als durch gerichtlich constituirte Assistentschaft, Vormundschaft und Curatel an dieselben übertragen werden.

§. 48.

Bei in Concurs verstrickten, freien adelichen Gütern geht das Stimmrecht auf die Curatoren, wenn solche zum Indigenatsadel gehören, über; bei Familiengütern und Majoraten übt der Majoratsbesitzer selbst das Stimmrecht.

§. 49.

Bei freien adelichen, in Concurs gerathenen Gütern, wenn deren letzter Besitzer ein Indigena ist, die Curatoren aber nicht zu den Indigenis gehören, ist es den adelichen Creditores gestattet, einen speciellen

Curator für die Landesangelegenheiten zu ernennen, der in Adelsversammlungen die §§. 45. und 46. den Curatoren zugestandene Stimmberechtigung genießt.

§. 50.

Ein Gleiches kann Statt finden, wenn ein besitzlicher minorenne Indigena Vormünder hat, die Non-Indigenae sind. Diese oder des Minorennen nächste Verwandten haben alsdann die Befugniß, die Constituirung eines adelichen Vormundes in Landesangelegenheiten bei dem adelichen Vormundschaftsamte für die Pupillen zu fordern, der mit dem Constitutorio alle Rechte der §§. 45. und 46. erwähnten Vormünder in Landesversammlungen erhält.

§. 51.

Eine jede Stimmberechtigung involvirt auch die Verpflichtung ihrer unerläßlichen Ausübung. Unterlassung derselben unterwirft die Säumigen der darauf gesetzten Strafe. (§§. 12. und 13.)

V. Von Vollmachten.

§. 52.

Ein jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in Landesangelegenheiten sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 53.

Die Vollmachten, welche ausgestellt werden können, sind zweierlei Art:

a) Generalvollmachten,

b) Specialvollmachten.

§. 54.

Generalvollmachten haben nur diejenigen Stimmberechtigten auszustellen die Macht und Befugniß, welche durch ihre Verhältnisse in die Lage gesetzt sind, das ihnen zustehende Recht nicht persönlich ausüben zu können. Dergleichen Vollmachten auszustellen ohne Berücksichtigung der Form ihrer Abfassung, competirt einzig und allein Reisenden außerhalb des Reichs, — Personen, die sich entweder in der Regel außerhalb des Gouvernements aufhalten, oder doch auf eine gewisse Zeit abwesend sind, für die Zeit ihrer Abwesenheit, — Militairpersonen, selbst wenn sie durch ihren Dienst derzeitig ihr Domicil in Kurland hätten, — Kranken und Altersschwachen, die ihre Angelegenheiten selbst nicht mehr verwalten, und solche Andern haben übertragen müssen.

§. 55.

Die obenbenannten Personen haben das Recht, eine derartige Generalvollmacht in Landesangelegenheiten getrennt, oder auch in Verbindung mit den übrigen Geschäften an ihren Bevollmächtigten zu ertheilen. Eine in allen seinen Geschäften an Jemanden von einem derartigen Stimmberechtigten ertheilte Vollmacht an einen Indigena subsumirt auch ohne Weiteres die in Landessachen.

§. 56.

Die Generalvollmacht involvirt für ihre Inhaber alle die Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen, welche den Stimmberechtigten nach §§. 45. et seqq. zugestanden worden, daher denn Generalvollmachten nach §. 46. gar nicht zählen, und auch Unbesitzliche deren so viele aus-

üben können, als ihnen direct übertragen werden. Der Generalbevollmächtigte hat das Recht, sich gleichfalls vertreten zu lassen. In diesem Falle ist die Vollmacht für seinen Vertreter nur eine Specialvollmacht.

§. 57.

Alle von anderen, als §. 54. benannten Individuen in Landesangelegenheiten ausgestellten Vollmachten, ihre Form laute, wie sie wolle, es sey dieselbe für einzelne, oder für alle Adelsversammlungen, beschränkt oder unbeschränkt ertheilt, sind nur als Specialvollmachten anzusehen.

§. 58.

Durch Specialvollmachten kann jeder Besitzliche ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Güter, oder deren Lage in verschiedenen Kirchspielen und Kreisen in den Versammlungen, denen er persönlich beiwohnt, nur zwei Stimmen, jeder Unbesitzliche aber nur eine direct ausüben oder ausüben lassen. Es haben daher Specialbevollmächtigte nicht das Recht, wenn sie die ihnen der Zahl nach gestatteten Vollmachten selbst ausüben, noch Vollmachten über diese hinaus Andern zu übertragen.

§. 59.

In Conferenzen, wenn nach Oberhauptmannschaften oder Kreisen, in Kreis- und Oberhauptmannschaftsversammlungen, wenn nach Kirchspielen Berathungen gehalten und Beschlüsse gefaßt werden, hat der Besitzliche das Recht, für respective jede Oberhauptmannschaft, jeden Kreis oder jedes Kirchspiel zwei, und jeder Unbesitzliche eine Vollmacht auszuüben.

§. 60.

Wenn in der Vollmacht das Recht der Substituirung nicht ausgedrückt ist, so ist selbige auch nicht zulässig, keinenfalls kann aber ein bereits substituirter Bevollmächtigte seine Vollmacht weiter übertragen.

§. 61.

In Assistenz ertheilte Vollmachten, wenn deren Inhaber nicht gerichtlich constituirte Assistenten sind, gehören zu Specialvollmachten.

§. 62.

Specielle Vollmachten auf Kirchspiels-, Kreis-, Oberhauptmannschaftsversammlungen können ertheilt werden in der üblichen Form für Vollmachten, oder durch einen Brief, oder durch eine schriftliche Erklärung an den Kirchspielsbevollmächtigten; es muß nur gewiß seyn der Wille des Vollmachtgebers und die Person, der er seine Vollmacht überträgt.

§. 63.

Die Ertheilung einer Vollmacht allein reicht nicht hin, den Stimmberechtigten von der Strafe des Nichterscheinens zu befreien; er ist auch dafür verantwortlich, daß der Bevollmächtigte auch seine Vollmacht wirklich ausübe, und daß sie zeitig genug ertheilt worden, um ausgeübt zu werden. Legitimirt sich der Bevollmächtigte nicht wegen Nichtausübung der Vollmacht, so entrichtet der Vollmachtgeber die Pön, salvo regressu an seinen Bevollmächtigten.

§. 64.

Hat Jemand aber zum Kirchspielsprotocoll erklärt, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit die Vollmacht eines Dritten übernommen

zu haben, so trägt selbiger auch so lange, als bis ihm die Vollmacht nicht entzogen worden, alle Schuld und Strafe etwaniger Versäumniß. Die §. 13. decretirte Strafe des Verlustes des Stimmrechts kann in einem solchen Falle nicht in Anwendung kommen. Der Vollmachtgeber, unterrichtet von der Vernachlässigung seines Bevollmächtigten, muß alsdann einen anderen Bevollmächtigten accreditiren, oder selbst sein Stimmrecht ausüben.

§. 65.

Hat ein Stimmberechtigter mehrere Stimmen, es sey, quo titulo es wolle, so können selbige in mehreren, oder auch in einem Kirchspiel ausgeübt werden.

Für die in mehreren derselben auszuübenden Stimmen hat mit Beziehung des §. 40. der Stimmberechtigte für jedes Kirchspiel eine separate Vollmacht zu ertheilen; für mehrere, in demselben Kirchspiel auszuübende Stimmen kann die Vollmacht, an einen Besitzlichen ertheilt, nur auf zwei, an einen Unbesitzlichen, nur auf eine Stimme gestellt seyn.

VI. Landtagsordnung.

§. 66.

Von drei zu drei Jahren soll ein Landtag gehalten werden.

§. 67.

Dieser ordinäre Landtag hat zwei Termine, den Relationstermin und den Instructionstermin.

§. 68.

Der extraordinäre Landtag, der bei wichtigen Veranlassungen von dem Landesbevollmächtigten ausgeschrieben werden kann, hat nur einen Termin, weil die zur Berathschlagung und Entscheidung zu stellenden Materien aus der Committée vollständig den Kirchspielsbevollmächtigten mitgetheilt werden, welche solche circuliren lassen, und sodann die Kirchspiele zur Absendung hinlänglich instruirter Deputirten convociren.

§. 69.

Zur Ausschreibung extraordinärer Landtage ist aber, so wie zu den von ordinären Landtagen und Conferenzen, die vorher eingeholte Erlaubniß der Obrigkeit erforderlich. Der ordinäre, von drei zu drei Jahren abzuhaltende Landtag kann nicht ausgesetzt werden, ohne die Erlaubniß hierzu höhern Orts erlangt zu haben.

§. 70.

Der ordinäre Landtag wird durch den Landesbevollmächtigten ausgeschrieben:

a) in der Regel in den Wintermonaten, und, wo möglich, im December,

b) fünf bis sechs Wochen vor Anberaumung des Termins,

c) durch eine Adresse an die Kirchspielsbevollmächtigten, welche solche in Umlauf bringen, und zugleich die Convocation der Kirchspiele spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung des Landtages ansetzen.

§. 71.

Findet die Abhaltung des Landtags mit der Recrutenaushebung in einem und demselben Jahre Statt, so muß Ersterer so angeordnet

werden, daß das Zusammentreten nicht in die Monate November und December, oder diejenigen Monate einfalle, in welchen der Recrutenempfang Statt findet.

A. Von den Relationsconvocationen.

§. 72.

Auf der in Beziehung auf den Landtag ausgeschriebenen Kirchspielsconvocation hat der Kirchspielsbevollmächtigte, so wie auf allen Kirchspielsversammlungen, den Vorsitz, die Leitung der Geschäfte und die Führung des Protocolls.

§. 73.

Nach Verlesung der Landtags- und Kirchspielsausschreiben erfolgt sofort die Wahl der Deputirten durch Ballottement.

§. 74.

So wie die Wahl der Deputirten vollzogen ist, hebt der Kirchspielsbevollmächtigte diejenigen Gegenstände aus den Acten heraus, die Veranlassung von Instructionspuncten für den Deputirten werden könnten, und verzeichnet ferner diejenigen Materien, die, der allgemeinen Verhandlung würdig, den anderen Kirchspielen mitgetheilt werden sollen.

§. 75.

Alle von der Majorität der Kirchspielseingesessenen angenommenen Deliberatoria werden in die Instruction der Deputirten als Kirchspielsanträge aufgenommen, und als solche auf dem Landtage vorgetragen. Von einem Einzelnen oder von der Minorität der Ein-

geseſſenen in Verſchlag gebrachte, von der Majorität aber nicht angenommene Deliberatoria werden nur auf den Namen der Proponenten an den Landtag gebracht.

§. 76.

Derartige Deliberatoria, denen bereits das Kirchſpiel die Aufnahme verſagt hat, ſind auf dem Landtage einer genauen und umſichtigen Prüfung zu unterziehen, und nur in dem Falle pro deliberatorio an das Land zu bringen, wenn die Majorität der Deputirten ſolches zuläſſig erachtet. (§. 101.)

§. 77.

Deliberatorien, die unſchicklich oder verletzend abgefaßt ſind, oder die gegen die im nächſtfolgenden §. angegebenen Beſtimmungen anlaufen, dürfen, wenn ihnen die Majorität des Kirchſpiels die Aufnahme verweigert, weder in die Inſtruction des Deputirten eingetragen, noch von demſelben auf dem Landtage vorgetragen werden.

§. 78.

Kirchſpielsdeliberatorien, welche nach dem 27ſten §. der Formula Regiminis der beſtehenden Ordnung und den Grundgeſetzen entgegenlaufen, ihrem Inhalte nach dem Gemeinwohl nachtheilig werden können, durch bereits emanirte Anordnungen und Befehle erledigt, oder zu erledigen unmöglich wären, oder grave Inconvenienzen mit Grund beſorgen laſſen, ſind gleichfalls einer genauen und umſichtigen Prüfung von Seiten des Landtags zu unterziehen. Ueber derartige Deliberatoria fordert der Landtag ein motivirtes Gutachten der Ritterſchaftscommittée ein; erklärt dieſe ſich gegen das fragliche Deliberatorium, und ſtimmen

zwei Drittel der Deputirten diesem bei, so wird selbiges nicht an das Land gebracht. (§. 101.)

§. 79.

Zu Wahlen kann ein jeder Eingesessene so viele Candidaten, als derselbe will, vorschlagen, ohne auf dieser Convocation einer Abstimmung zu bedürfen. Die Candidaten zu denselben können nur aus den Kirchspielen, und nicht durch Nachträge nach abgehaltener Convocation auf dem Landtage in Vorschlag gebracht werden. Die vorgeschlagenen Candidaten bilden die Liste des Kirchspiels.

§. 80.

Jedes Kirchspiel hat das Recht, die Candidaten zur Stelle des Landesbevollmächtigten, wie zu der der beiden Kreismarschälle seiner Oberhauptmannschaft, vorzuschlagen. Die im Dienst befindlichen Mitglieder der Ritterschaftscommittée sind, wie es bisher üblich gewesen, eo ipso Candidaten der Adelsrepräsentation.

§. 81.

Aus den §. 73. bis 80. verhandelten, und zu Protocoll genommenen Gegenständen bildet der Kirchspielsbevollmächtigte die Instruction, welche, vom Kirchspielsprotocoll getrennt, und von sämmtlichen Theilnehmern unterzeichnet, dem Deputirten besonders in der Versammlung übergeben wird. Zugleich erläßt derselbe ein Notificationsschreiben an die Ritterschaftscommittée, welches die Wahl des Deputirten anzeigt, damit der Landtag, durch selbige in Kenntniß gesetzt, wissen könne, ob die etwa versäumte Abwartung dem Kirchspiele oder dem Deputirten beizumessen sey. Das in der Convocation geführte Protocoll bleibt bei dem Archiv des Kirchspiels aufbewahrt.

§. 82.

Der Deputirte ist verpflichtet und gehalten, die Landtagsconvocation in eigener Person abzuwarten, um in zweifelhaften Fällen und bei obwaltenden Ungewißheiten den wahren Sinn seiner Instruction und die eigentliche Absicht seiner Committenten gewissenhaft erklären zu können.

B. Von dem Relations- oder ersten Landtagstermine.

§. 83.

An dem in dem Ausschreiben festgesetzten Tage versammeln sich sämmtliche Deputirte um 9 Uhr Morgens im Ritterhause, wo unter dem Vorsitz des Landesbevollmächtigten der Ritterschaftssecretär das Protocoll eröffnet, und die Deputirten unter Vorzeigung ihrer Instructionen als solche sich legitimiren.

§. 84.

Nachdem die Legitimationen verschrieben sind, begeben sich die Deputirten unter Anführung des Landesbevollmächtigten und unter Begleitung des Ritterschaftssecretärs nach der St. Trinitatiskirche, um nach Anhörung des Gottesdienstes zur Wahl des Landbotenmarschalls zu schreiten.

§. 85.

Vollmachten werden hier gar nicht zugelassen, auch können nur diejenigen Deputirten ein Stimmrecht ausüben, deren Legitimation verschrieben ist.

§. 86.

Die Wahl des Landbotenmarschalls muß siebenzehn Stimmen für sich haben. Wären daher die Stimmen so getheilt, daß nicht so viele für eine Wahl sich erklärt hätten, so wird unter Abrufung der Kirchspiele zur neuen Wahl unausgesetzt so lange geschritten, bis sich siebenzehn Stimmen für Einen vereinigen.

§. 87.

Nach vollzogener Wahl begeben sich die Deputirten unter Anführung des Landbotenmarschalls ins Ritterhaus.

§. 88.

Nachdem die Deputirten nach der Kirchspielsfolge ihre Plätze eingenommen haben, so daß dem Landbotenmarschall zur Rechten die Deputirten der Selburgschen und Tuckumschen Oberhauptmannschaft, zur Linken neben dem Ritterschaftssecretär die Deputirten der Mitauschen und Goldingenschen Oberhauptmannschaft, und gegenüber die Deputirten der Hasenpothschen Oberhauptmannschaft ihren Sitz erhalten, eröffnet der Landbotenmarschall durch eine Anrede den Landtag.

§. 89.

Die zuerst vorzunehmenden Geschäfte haben folgende Ordnung:

a) Der Landbotenmarschall fordert den Ritterschaftssecretär auf, das Protocoll, zu welchem sich die Deputirten legitimirt haben, zu verlesen;
b) er läßt sodann das Landtagsausschreiben verlesen;

c) er ernennt vier Deputirte, welche dem Herrn Generalgouverneur, wenn er in Mitau gegenwärtig ist, und vier Deputirte, die dem Herrn Gouverneur, und zwei, die dem Herrn Vicegouverneur die Eröffnung des Landtags und die Wahl des Landbotenmarschalls bekannt machen. Ist der Herr Generalgouverneur nicht in Mitau, so ist es der Landbotenstube überlassen, entweder eine schriftliche Anzeige, oder dieselbe persönlich durch zwei Deputirte Hochdemselben zu machen;

d) er ernennt zwei Deputirte, welche der Committée, die indessen in ihrem Saale versammelt ist, die Wahl des Landbotenmarschalls anzeigen, und nach dessen Auftrage die Stunde bestimmen, in welcher Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft die Abstattung der Relation der Committée und des Landesbevollmächtigten erwartet;

e) er ernennt zwei Deputirte, welche den Gliedern des Oberhofgerichts als älteren Brüdern die Wahl des Landbotenmarschalls anzeigen, und selbige zur Anhörung der Relation des Landesbevollmächtigten und der Committée einladen.

§. 90.

Die Deputationen statten bei ihrer Rückkehr ihre Relation ab.

§. 91.

Der Landbotenmarschall fordert hierauf die Deputirten auf, die Deliberatoria ihrer Kirchspiele oder der Einzelnen in copia parata spätestens bis zu der ersten, nach abgelegter Committéerelation einfallenden Sitzung einzubringen.

§. 92.

Bei Eröffnung der Session, in welcher die Relation abgestattet wird, nehmen die Glieder des Oberhofgerichts als ältere Brüder rechter Hand neben dem Landbotenmarschall, und der Landesbevollmächtigte nebst den Gliedern der Committée zur Linken neben dem Ritterschaftssecretär ihre Stelle ein. Die Glieder des Oberhofgerichts werden herkömmlichem Gebrauch gemäß durch vier dazu vom Landbotenmarschall erwählte Deputirte, und der Landesbevollmächtigte und die Glieder der Committée gleichfalls in der Art am Eingange des Saals empfangen.

§. 93.

Nach Abstattung der Relation, bei welcher auch alle dazu gehörigen Beilagen zu verlesen sind, hat der Ritterschaftssecretär den wesentlichen, zur öffentlichen Mittheilung bestimmten, und von der Versammlung geprüften Auszug anzufertigen, die Relation aber nebst den Beilagen vollständig zum Diario zu nehmen.

§. 94.

Nach abgelegter Relation der Committée trägt der Landesbevollmächtigte über seine etwanigen, speciell geführten Geschäfte oder besonderen Aufträge seine Relation vor. Sollten die Kreismarschälle aus ihren speciellen Functionen oder Commissis, oder aus ihrer Geschäftsführung Vorträge an den Landtag zu machen haben, so melden sie selbige durch die Ritterschaftscommittée bei dem Landbotenmarschall an.

§. 95.

Die Renteiverwaltung wird hierauf aufgefordert, ihre Relation abzustatten, und selbige in extenso zu den Acten zu geben. Während

des Landtags hat ein jeder Mitbruder das Recht, die Landschafts-rechnungen in einer mit dem Rentmeister dazu verabredeten Stunde zu inspiciren.

§. 96.

Der Landbotenmarschall richtet nach Abstattung der Relation sowohl an die Committée, als an die Renteiverwaltung die Anfrage, „ob dieselben nicht einige Vorschläge zum gemeinen Besten zu machen „hätten, u. s. w., u. s. w.?“ — Finden sich solche, so werden sie zum Diario genommen, und die Besorgung eines wesentlichen Auszuges wird dem Ritterschaftssecretär übertragen.

§. 97.

Hierauf hat der Landesbevollmächtigte Alles mitzutheilen, was auf Allerhöchsten Befehl oder auf Verfügung der Obrigkeit zur Berath-schlagung oder zur Erfüllung zu bringen ist.

§. 98.

Nachdem nun auf vorbemeldete Art der Landtag die zu seinen Arbeiten erforderlichen Materialien zusammengetragen hat, so werden nachstehende Commissionen gebildet:

1) Die Correlationscommission, zu welcher der Landbotenmarschall aus jeder Oberhauptmannschaft einen Deputirten erwählt,
2) die Redactionscommission, auf gleiche Art durch den Landboten-marschall zusammengesetzt,
3) die Calculatorencommission, zu welcher jede Oberhauptmannschaft aus ihrer Mitte einen Deputirten bestimmt,
4) die Stiftsrevision, zu welcher der Landboteumarschall einen Depu-tirten ernennt,

5) die Präſtandenreviſionscommiſſion, zu welcher ex toto corpore drei Deputirte deſignirt werden, die in Gemeinſchaft mit zwei aus der Committée delegirten Gliedern dieſem Geſchäft ſich zu unterziehen haben.

§. 99.

Die Correlationscommiſſion hat den Zweck, die Geſchäftsführung der Ritterſchaftscommittée genauer zu prüfen, zu welchem Behuf ihr denn auch die Benutzung der Committée-Journäle, Acten und Archive freigeſtellt iſt. Die Reſultate ihrer Prüfungen werden der Ritterſchaftscommittée mitgetheilt, und die Erklärungen von Letzterer gleichfalls zu den Acten genommen. Sollte hiermit der Gegenſtand noch nicht völlig erſchöpft der Landbotenſtube erſcheinen, ſo hat ſelbige von der Correlationscommiſſion eine Beantwortung zur letzten und ſchließlichen Erklärung der Committée einzufordern.

§. 100.

Sollte der Landtag die Mittheilung der Correlation nebſt den Erklärungen der Committée an die Kirchſpiele verfügen, ſo ſind ſelbige unmittelbar nach der Committéerelation in den Kirchſpielsconvocationen zum Vortrage zu bringen, und dem Urtheile des Kirchſpiels die Geſchäftsführung der Committée zu unterziehen.

§. 101.

Sämmtliche Deliberatoria werden der Redactionscommiſſion übergeben. Es hat dieſe Commiſſion

a) die eingebrachten Deliberatoria mit ihrem weſentlichen Inhalte nach ihren verſchiedenen Materien zu ordnen, in Kategorieen

zusammenzustellen, und selbige mit dem Namen des Kirchspiels oder des Proponenten zu versehen,

b) selbige ihrer Anwendbarkeit nach zu prüfen, das Nützliche oder Schädliche kurz herauszuheben, und eine empfehlende oder abrathende Meinung, ohne jedoch ein neues Deliberatorium aufstellen zu dürfen, beizufügen,

c) diejenigen Deliberatoria, welcher die §§. 76. und 78. erwähnen, besonders herauszuheben, und wegen der Ersteren (§. 76.) eine Abstimmung der Deputirten zu veranlassen, und wegen der Letzteren (§. 78.) das Gutachten der Ritterschaftscommittée einzufordern.

§. 102.

Zu den Arbeiten der Redactionscommission wird ein Mitglied der Ritterschaftscommittée mit einem voto consultativo abdelegirt. Sollte dasselbe in seinen Ansichten mit der Redactionscommission differiren, so kann es den Vortrag seiner diffentirenden Meinung auf der Landbotenstube verlangen, die, wenn selbige auch von der Ritterschaftscommittée getheilt wird, den Kirchspielen bei Gelegenheit des fraglichen Gegenstandes vorgetragen werden muß.

§. 103.

Die dergestalt geordneten Deliberatoria werden von der Redactionscommission im Auszuge vorgetragen. Es kann der Deputirte den Vortrag seines Deliberatorii in extenso fordern, so wie Zurechtstellung des Auszugs, wenn der Sinn desselben nicht richtig aufgefaßt seyn sollte. Das Sentiment der Commission kann nur dann das Deli-

beratorium begleiten, wenn solches von der Majorität angenommen worden; entgegengesetzten Falls wird es ohne Sentiment in der Kirchspielsversammlung vorgetragen, wenn nicht von der Landbotenstube aus ein anderes Sentiment beliebt werden sollte.

§. 104.

Es hat die Redactionscommission die Fragen zu den Deliberatorien, wie zu dem Sentiment zu stellen. Sollten diese nicht erschöpfend erscheinen, so wird solches von dem Landtage zurechtgestellt.

§. 105.

Die Deliberatorien werden nur im Auszuge abgedruckt, in extenso aber auf Verfügung des Landtags durch Majorität, oder auf Verlangen eines Deputirten, und in diesem letzten Falle auf seine eigenen Kosten.

§. 106.

Deliberatoria, die nach den §§. 76. und 78. verworfen worden, müssen ihrem Inhalte nach auch delirt, und können deshalb nicht zur Publicität gebracht, und in den Diarienauszug aufgenommen werden. Zu seiner Legitimation im Kirchspiele kann der Deputirte eine Bescheinigung über den Beschluß des Landtags verlangen.

§. 107.

Die Calculatorencommission übergiebt das Resultat ihrer Rechnungsrevision dem versammelten Landtage, welches, wenn es Bemerkungen oder Notate enthält, oder Erläuterungen erheischt, der sie betreffenden Committée oder Renteiverwaltung mitgetheilt wird. Sind die eingegangenen Erklärungen nicht erschöpfend, und von der Calculatoren-

commission hierüber nochmalige Ausstellungen gemacht worden, so hat der Landtag diese zur letzten und schließlichen Widerlegung der Committée und der Rentei zuzustellen, und der Gegenstand ist dem Beschlusse der Kirchspiele vorbehalten.

§. 108.

Die Renteiverwaltung hat hierauf die Grundzüge des Budgets für die nächsten drei Jahre mit Beziehung auf die muthmaßlichen, in der Versammlung zur Sprache gebrachten Bewilligungen und Vorschläge dem Landtage vorzulegen, die nach gepflogener Discussion mit der Committée den Kirchspielen zur Beschlußnahme vorzulegen sind. Zu diesem Ende ersucht die Renteiabtheilung die Redactionscommission, ihr alle auf neue Geldwilligungen gerichteten Deliberatorien zeitig mitzutheilen.

§. 109.

Der zur Revision der Stiftsrechnungen delegirte Deputirte referirt dem Landtage über das Resultat seines Auftrages.

§. 110.

Desgleichen die zur Revision der Prästandenrechnungen beauftragten Commissarien, nachdem gleich nach ihrer Ernennung der Landbotenmarschall den Herrn Civilgouverneur ersucht hat, die auf dieses Geschäft bezüglichen Acten und Rechnungen dem Landtage zuzustellen.

§. 111.

Außer den in vorerwähnten §§. angeführten Bestimmungen gelangen zur Berathung an den Landtag:

a) Allerhöchste Befehle, obrigkeitliche Anordnungen oder Vorschläge, welche während des Landtags eingegangen sind,

b) Anschreiben von Behörden, Adressen und Reclamationen von Personen, die entweder in den Deputirten an und für sich, oder in der Qualität, in welcher sie sich geriren, keine Repräsentanten besitzen,

c) Anträge von Deputirten, die entweder aus dem Gange der Verhandlung selbst, oder von außen her ihre Veranlassung erhalten haben.

§. 112.

Die Deliberatorien der Deputirten können nur dann Gegenstände der Kirchspielsberathungen werden, wenn selbige von zwei Dritteln der Deputirten angenommen sind, in welchem Falle sie an die Redactionscommission zur Classificirung und Begutachtung zu übergeben sind. (§. 101.)

§. 113.

Da es die Erfahrung gelehrt, daß während des Landtags stets Auskünfte, Erklärungen und Ansichten über verschiedene Geschäftsgegenstände von der Ritterschaftscommittée einzuziehen sind, so wird festgesetzt, daß während der Verhandlungen im ersten Termin der Landesbevollmächtigte oder sein Stellvertreter, und, wenn diese daran behindert werden, wenigstens zwei andere Glieder der Committée im Ritterhause persönlich anwesend seyn müssen, die aber nur dann, wenn sie vom Landbotenmarschall hierzu aufgefordert werden, solche einstimmig zu ertheilen autorisirt sind. Differiren sie in ihren Meinungen, so ist die Committée förmlich durch Correspondenz zu befragen. Die Committée soll auch während der Dauer des Landtags, und in der Zwischenzeit der beiden Landtagstermine als bestehend und in Function, —

jedoch nur für die laufenden Geschäfte und dasjenige, was weder zum directen Ressort des Landtags gehört, noch auf das durch die Landesversammlung repräsentirte Corps der Ritterschaft sich bezieht, — betrachtet, und erst dann als aufgelöset angesehen werden, wenn die neuen Wahlen von der Landbotenstube bekannt gemacht worden sind, wogegen alsdann unmittelbar die neu gewählte Committée installirt werden soll.

§. 114.

Der Landbotenmarschall hat die unmittelbare Leitung der Verhandlungen. Mit Beobachtung der in vorstehenden §§. vorgeschriebenen Ordnung in dem Geschäftsgange eröffnet derselbe dem Landtage die Tagesordnung für die nächsten Tage, damit die Deputirten im Stande seyen, die in Rede stehenden Materien vorbereitet mit Gründlichkeit zu verhandeln, und, wenn sie die Absicht haben, Vorträge für oder gegen diese zu halten, sich deshalb bei dem Landbotenmarschall zu melden.

§. 115.

Von der Tagesordnung kann nicht abgewichen werden. Eine Ausnahme hat Statt, wennn Allerhöchste oder höhere Befehle eine unmittelbare Erledigung des Gegenstandes gebieten. Neue, auf anderm Wege eingebrachte Materien unterbrechen die Tagesordnung nur dann, wenn auf besonderen Antrag des Landbotenmarschalls die Majorität solches beschlossen hat.

§. 116.

Nachdem nun in dieser Art die Deputirten über Alles instruirt sind, — was den Committenten mitzutheilen wäre, nachdem sie so, unter einen Gesichtspunct zusammengetragen, Alles übersehen,

— was durch die Geschäftsträger vollführt worden ist,
— was von der Hohen Krone zur Erfüllung oder Berathschlagung gegeben ist,
— wohin die Wünsche und Vorschläge aller Brüder gehen,
— was die Geschäftsträger, durch Kenntniß der Angelegenheiten und Verhältnisse, durch Erfahrung und geübtere Auffassung der Ansichten geleitet, zur allgemeinen Deliberation vorschlagen,

so erklärt der Landbotenmarschall den ersten Landtagstermin für geschlossen, indem er die Deputirten entläßt.

§. 117.

Mit dem geschlossenen ersten Landtagstermine übernimmt die Ritterschaftscommittée unter ganz specieller Verantwortlichkeit des Ritterschaftssecretärs

a) die Besorgung des Abdrucks und, wo nöthig, der Abschrift der Landtagsacten mit allen ihren Beilagen, in extenso oder im Auszuge, wie solches im Diario bestimmt worden,
b) die Absendung derselben an die Kirchspielsbevollmächtigten, um auf Grund derselben die Kirchspielsconvocationen auszuschreiben.

§. 118.

Nachdem der Landbotenmarschall von der Beendigung des Abdrucks und der Abschriften der Landtagsacten durch die Ritterschaftscommittée benachrichtigt worden, beraumt derselbe den zweiten Landtagstermin an, doch so, daß selbiger nicht später, als drei Monate nach dem Schlusse des ersten Landtagstermins, seinen Anfang nehmen darf, wobei für

das Circuliren der Acten selbst ein Zeitraum von drei Wochen gelassen werden muß, und die Convocationen so abzuhalten sind, daß der Deputirte vor Eröffnung des Landtags in Mitau eintreffen könne.

C. Von den Verhandlungen zwischen den beiden Landtagsterminen in Beziehung auf dieselben.

§. 119.

Neue Materien können in der Zwischenzeit von einem Landtagstermin zum andern in den Kirchspielsberathungen zum Vortrage gebracht werden,

wenn selbige auf Allerhöchsten und höheren Befehl, Anordnung oder Anfrage veranlaßt worden,

wenn Materien zur Sprache gebracht worden, die nicht Gegenstand der landtäglichen Verhandlungen seyn konnten, und auf welche daher denn auch keine Deliberationspuncte gerichtet waren,

wenn die Materien zwar auf dem Landtage in Verhandlung gestellt, nach geschlossenem ersten Landtagstermine aber durch äußere hinzugekommene Veranlassungen derartige Umstände eingetreten waren, daß der Gegenstand sich geändert, oder in ein ganz anderes Licht gestellt hat.

§. 120.

Sind die Landtagsacten zur Zeit noch nicht expedirt, so werden die so eben erwähnten Materien denselben beigefügt, und in Umlauf gebracht. Sollten die Landtagsacten aber bereits abgefertigt seyn, so

sendet die Ritterschaftscommittée sie direct an die Kirchspielsbevollmächtigten mit dem Auftrage ihres Vortrags in termino convocationis.

§. 121.

Anlangend die Allerhöchsten und höheren Befehle, Anordnungen und Anfragen, hat das Kirchspiel nach Analogie des §. 143. zu verfahren.

D. Von den Instructionsconvocationen.

§. 122.

Nach getroffener Uebereinkunft mit dem Deputirten, welcher in eigener Person der Convocation beiwohnen muß, um über die Landtagsverhandlungen des ersten Termins Rechenschaft seinen Committenten ablegen, so wie die erforderlichen Erläuterungen ertheilen zu können, und in Beziehung auf den §. 82. schreibt der Kirchspielsbevollmächtigte die Instructionsconvocation aus. Diese muß mit Rücksicht auf die Entfernung des Convocationsortes von Mitau so zeitig abgehalten werden, daß der Deputirte vor Eröffnung des Landtags daselbst einzutreffen im Stande sey

§. 123.

Nach beendigtem Vortrage der Relation der Ritterschaftscommittée, des Landesbevollmächtigten, ihrer Geschäftsverweser, der Renteiabtheilung mit den auf dieselbe bezüglichen Acten und Beilagen, so wie der Correlation und der aus selbiger hervorgegangenen Erklärungen, und der nach §. 107. auf die Renteiverwaltung Statt gehabten Ver-

handlungen, fordert der Kirchspielsbevollmächtigte die Eingesessenen auf, ihre Erklärung über die verschiedenen Geschäftsführungen ihrer Committirten abzugeben. Nur der von der Majorität gemachte Ausspruch ist als der in das Landtagsdiarium aufzunehmende positive Wille des Kirchspiels in die Instruction des Deputirten einzutragen.

§. 124.

Bei allen Verhandlungen ist nur der von der Majorität ausgesprochene Wille als Beschluß des Kirchspiels anzusehen, und als Instructionspunct aufzunehmen. Wenn derselbe abgefaßt worden, muß er vor Eintragung in die Instruction nochmals vorgetragen werden, ob der Sinn richtig ausgedrückt sey? Bewahrungen der Minorität oder Einzelner, so wie deren dissentirende Erklärung haben ihren angewiesenen Platz in dem Kirchspielsprotocolle, sie können aber nicht in die Instruction aufgenommen und aus selbiger dem Landtags-Diario inserirt werden.

§. 125.

Ueber alle Wahlen ohne Ausnahme und über Geldbeiträge wird nur durch das Ballottement votirt, und die Zahl der affirmativen und negativen Stimmen wird in die Instruction eingetragen.

§. 126.

Bei allen Vorschlägen wegen Geldwilligungen, wo die Summe nicht bestimmt ist, sind zwei Fragen aufzustellen:

a) Soll gewilligt werden?

b) Welche Summe soll gewilligt werden?

In allen Geldwilligungen entscheidet nur eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen; ein Gleiches findet auch bei den Berathungen über die

Zusätze und Modificationen der kurländischen Bauernverordnung Statt. (Vide §. 559. der Bauernverordnung.)

§. 127.

Bei allen Virilabstimmungen ist, um der Möglichkeit von Irrungen vorzubeugen, die Zahl der affirmativen und negativen Stimmen in Buchstaben auszuschreiben. Dieses gilt auch für alle von einem Landtage zum andern an die Commitée eingesendeten Kirchspielsprotocolle.

§. 128.

Bei der Wahl des Landesbevollmächtigten, wie der fünf residirenden Kreismarschälle concurrirt das ganze Land, nachdem für Letztere die Candidaten aus den betreffenden Oberhauptmannschaften vorgeschlagen worden sind; zur Stelle des nichtresidirenden Kreismarschalls wird derjenige erwählt, welcher aus den von der Oberhauptmannschaft in Vorschlag gebrachten Candidaten die Majorität der Wählenden in der Oberhauptmannschaft zählt. Zur Stelle des Ritterschaftssecretärs, so wie des Ritterschaftsrentmeisters, schlägt das ganze Land die Candidaten vor, und wählt aus denselben diese Beamten lebenslänglich. Die Actuare werden von der Ritterschaftscommitée erwählt, und zwar der eine von ihr direct, und der andere auf Vorschlag der Ritterschaftsrentei. (Vide Landtagsschluß von 1817.)

§. 129.

In dieser Convocation ernennt das Kirchspiel seinen Bevollmächtigten für die nächsten drei Jahre, der durch den Landtag der Ritterschaftscommitée angezeigt wird.

§. 130.

Die von dem Kirchspielsprotocoll getrennte, und besonders abgefaßte Instruction wird, von Allen unterzeichnet, dem Deputirten übergeben, das Protocoll aber im Kirchspielsarchive aufbewahrt. (§. 81.) Der in manchen Versammlungen übliche Modus, die Beschlüsse des Kirchspiels auf den gedruckten Landtagsacten zu notiren, ist nicht zulässig, und vom Deputirten, wenn er als gehörig instruirt angesehen seyn will, die Producirung einer in aller Form abgefaßten Instruction zu fordern.

§. 131.

Wenn in der Instruction des Deputirten, sey es ganz im Allgemeinen, oder für Einzelne speciell benannte Gegenstände, es nicht expressis verbis ausgedrückt worden,

a) daß in Fällen eines Streites über den Sinn eines Instructionspunctes zwei Drittel der Deputirten die Entscheidung durch Interpretation haben sollen, so ist für diesen Punkt die Stimme des Kirchspiels als ruhend anzusehen.

b) Ferner, wenn für den Fall nicht vom Kirchspiel prospicirt worden, daß nach §§. 155., 158. der Deputirte behindert würde, sein Kirchspiel zu vertreten, oder nach §. 166. genöthigt wäre, seine Instruction abzugeben, so kommen diese §§. in Anwendung.

E. Von dem Instructions- oder zweiten Landtagstermine.

§. 132.

An dem bestimmten Tage versammeln sich die Deputirten im Ritterhause; der Landbotenmarschall eröffnet die Verhandlungen durch

die Aufforderung, die Erklärungen der Kirchspiele wegen der zeitherigen Geschäftsführung beizubringen. Wenn nun solche auch abweichend wären, so werden doch die Erklärungen der Mehrheit als die Gesinnungen des Ganzen durch den Landbotenmarschall verlautbart. Um diese zu vernehmen, werden der Landesbevollmächtigte und die Glieder der Committée zur Sitzung eingeladen.

§. 133.

Außer der Erklärung über die Geschäftsführung des Landesbevollmächtigten, falls er über solche separat referirt, der Committée, der Renteiverwaltung und der Kreismarschälle als Glieder der Commission in Sachen der Bauernverordnung wird auch die über die Geschäftsführung der Kirchspielsbevollmächtigten unter die Beschlüsse verzeichnet.

§. 134.

Hierauf fordert der Landbotenmarschall die Deputirten auf, die Vota wegen der Wahlen zum Diario zu bringen.

§. 135.

Ein jeder zum Vorschlage gebrachte Candidat, der nicht die Absicht hat, die ihm bestimmte Stelle anzunehmen, ist verbunden, das Ballottement sich so zeitig, als möglich, und spätestens bis vor Abfertigung der Landtagsacten an die Kirchspiele (§. 117.), zu verbitten. Diese seine Erklärung kann derselbe zu den Acten des Kirchspiels, das ihn vorschlägt, oder im ersten Landtagstermine, oder auch endlich bei der Ritterschaftscommittée verlautbaren. Hat er solches unterlassen, und trifft ihn die Wahl, so kann er zwar um seine Entlassung nachsuchen, er ist aber verpflichtet, bis dahin, und bis seine Stelle durch eine neue Wahl besetzt worden, das ihm übertragene Amt zu verwalten.

§. 136.

Im Falle, daß wegen mangelnder positiven Mehrheit eine oder die andere Stelle der Adelsrepräsentation und der Renteiverwaltung unbesetzt bleiben sollte, ist der bisherige Functionär, wenn er solches nicht ablehnt, bei seinem Amte beizubehalten. Es bezieht derselbe im Verhältniß zu seiner verlängerten Dienstzeit den derselben entsprechenden Gehalt, so wie die etwanigen Emolumente. Sollte er jedoch die fernere Verwaltung seines Amtes ablehnen, so hat die Ritterschaftscommittée bis zur Wiederbesetzung der Vacanz die Geschäfte desselben unter sich zu vertheilen.

§. 137.

Die Mehrheit der affirmativen Stimmen bestimmt die Wahl. — Der erwählte Landesbevollmächtigte und die erwählten Glieder der Committée werden zur Sitzung eingeladen, und treten sofort in Function, auch wird diese Wahl dem Generalgouverneur, Gouverneur, der Regierung, dem Kameral- und Domainenhofe und den Mitgliedern des Kurländischen Oberhofgerichts als älteren Brüdern zur Anzeige gebracht.

§. 138.

Die Leitung der ferneren Verhandlungen ist dem Ermessen des Landbotenmarschalls überlassen, indem er die in den §§. 114. und 115. vorgeschriebene Ordnung für den Gang der Geschäfte der Landesversammlung eröffnet.

§. 139.

Alle zur Verhandlung kommenden Materien lassen sich in einer Rücksicht unter zwei Abtheilungen bringen; sie sind nämlich solche, die auf so bestimmte Fragen zu reduciren sind, daß sich darüber mit

Ja und **Nein** antworten läßt, oder sie sind solche, bei denen so vielfache Ansichten und Modificationen möglich sind, daß nur durch eben so viele abgesonderte Fragen der Wille des Ganzen über alle einzelnen Bestimmungen vernommen werden kann.

Ueber die Materien erster Art können sich in den Instructionen der Deputirten ganz bestimmte, bejahende oder verneinende Erklärungen finden; über die Materien zweiter Art kann der Wille der Committenten nur in der Hauptsache bestimmt, wegen der einzelnen Bestimmungen aber nur vorschlagsweise ausgedrückt seyn, weil sonst keine Berathschlagung zu einem Beschluß gedeihen könnte. — In der allgemeinen Versammlung, wo solche Materien endlose Discussionen veranlassen, erwählt man daher das Mittel, durch ernannte Commissionen den zu nehmenden Beschluß vorzubereiten; hier auf den Landtagen hat sich die Versammlung der Deputirten als eine solche Commission zu betrachten, und hat in schwierigen Fällen auch das Gutachten der Committée einzuziehen, das, je nachdem es durch gehaltvolle Gründe unterstützt ist, oder nicht, nach Ermessen der Deputirten berücksichtigt wird. Wenn daher durch Verlautbarung der aus den Kirchspielen gemachten Erklärungen ausgemittelt ist, was der Wille der Mehrheit über eine Materie in der Hauptsache statuirt, so ist es die Pflicht der Deputirten, und wird ihr Verdienst, unter Leitung des Landbotenmarschalls durch ruhige Prüfung diejenigen Bestimmungen auszumitteln, die dem gemeinen Besten am angemessensten sind.

§. 140.

Damit aber das Ganze möglichst gesichert werde, daß bei den Materien, über welche nicht viritim in den Kirchspielen gestimmt, oder

worüber nicht buchstäblich aus den Kirchspielen instruirt werden kann, nur solche Beschlüsse genommen werden, die dem Willen der wahren Mehrheit angemessen, und dem Wohl des Ganzen entsprechend sind, so wird festgesetzt,

a) daß nur zwei Drittel der anwesenden Kirchspiele die entscheidende Mehrheit ausmachen, und daß eben so

b) in Fällen, wo über solche Gegenstände, die im ersten Landtagstermine zur Deliberation gestellt worden sind, keine buchstäblichen Instructionen gegeben worden, nur durch Vereinigung der Meinungen von zwei Drittel der anwesenden Deputirten ein Beschluß geltend wird, welches jedoch nicht dahin auszudehnen ist, daß den Deputirten ein Recht zustehe, im zweiten Termine über neue, in den Kirchspielsversammlungen nicht zum Vortrag gekommenen Gegenstände zu beschließen.

§. 141.

Wenn über alle Materien die in besonderen Tabellen zur augenblicklichen genauen Uebersicht speciell, und im Landtags-Diario im Resultat zu actisirende Abstimmung gehalten, und hiernach die Beschlüsse abgefaßt worden sind, so wird nach Maßgabe dessen der landtägliche Schluß und die Instruction für die Committée angefertigt. Solche werden im Entwurfe von dem Ritterschaftssecretär vorgelegt, und nach geschehener Approbation die hierauf besorgten reinen Abschriften in der Art unterzeichnet, daß der landtägliche Schluß von dem Landbotenmarschall, sämmtlichen Deputirten und dem Ritterschaftssecretär, die Instructionen hingegen von dem Landbotenmarschall und Ritterschafts-

secretär, so wie auch das mit diesem Act geschlossene Diarium und die Cassabücher unterzeichnet werden.

§. 142.

Vor dem Abschluß des Diarii ist die Beendigung der landtäglichen Verhandlungen durch Deputationen dem Herrn Generalgouverneur, Gouverneur, Vicegouverneur und den Oberhofgerichtsgliedern als älteren Brüdern zur Anzeige zu bringen. (Vide §. 89.)

§. 143.

In Rücksicht der von der Hohen Krone während des Landtags gemachten Eröffnungen ist Folgendes wahrzunehmen. — Solche Eröffnungen enthalten entweder

a) Allerhöchste Befehle, welche zur Nachachtung erlassen sind, und wobei auch die Art der Befolgung vorgeschrieben ist; hier hat der Landtag nichts, als die schnellste Mittheilung an die Committenten zu besorgen; oder

b) Allerhöchste Befehle, wobei in Absicht der Nachachtung der Wahl des Adels Einiges überlassen ist; hierbei können die Fälle zweifach seyn. Entweder leidet die Angelegenheit einen Aufschub, und dann ist es Pflicht, aus dem Landtage an die Kirchspiele zu recurriren, welche ihre Erklärungen an die Committée einsenden; oder, wenn kein Aufschub vergönnt ist, so müssen unter Leitung des Landbotenmarschalls zwei Drittel der Stimmen sich für einen Beschluß vereinigen; oder

c) Anträge, welche keine bestimmte Vorschrift enthalten, sondern nur die Ritterschaft zur Unterlegung ihrer Entschlüsse auffordern.

Hierbei haben die Deputirten die Pflicht, Berathschlagungen zur Ausmittelung der zweckdienlichsten Resultate anzustellen, und bei ihrer Relation in den Kirchspielen daselbst Erklärungen zu veranlassen, aus deren Zufertigung an die Committée ein Beschluß ausgemittelt werden kann.

§. 144.

Nach dem Schluß der Landtagsverhandlungen ist der Abdruck des Landtagsschlusses und des unter Approbation der Landbotenstube angefertigten wesentlichen Auszuges des Diarii auf das Schleunigste zu besorgen, und sodann von den Deputirten die Relation in dazu veranstalteten Kirchspielsversammlungen abzustatten.

§. 145.

Nach dem unter dem 23sten April 1827 Allerhöchst bestätigten, und dem Landtage am 18ten März 1827 von der kurländischen Gouvernementsregierung mitgetheilten Doklad des Herrn Ministers des Innern sind dem Herrn Generalgouverneur in einem kurzen Register die auf die inneren und ökonomischen Angelegenheiten Bezug habenden Beschlüsse anzuzeigen, dagegen diejenigen, welche in Beziehung auf die Regierung gefaßt worden, in extenso zu überreichen. Um dieser Vorschrift zu genügen, hat der Landtag dem Herrn Generalgouverneur oder demjenigen, der dessen Vices vertritt, den abgedruckten Landtagsschluß mit der ehrfurchtsvollen Bitte zu unterlegen, den Wünschen und Bitten des Landes seinen Schutz angedeihen lassen zu wollen.

§. 146.

Den Landtagsschluß nebst Diarienauszug des zweiten Landtagstermins, desgleichen die zu demselben etwa gehörigen Beilagen schickt

die Ritterschaftscommittée, wenn der Druck beendigt worden, an den Landbotenmarschall, an die Kirchspielsbevollmächtigten und die Deputirten, mit der Aufforderung an Letztere, die Convocation zur Ablegung der Schlußrelation innerhalb drei Wochen a dato der Absendung mit den Kirchspielsbevollmächtigten zu verabreden und abzuhalten.

§. 147.

Der Kirchspielsbevollmächtigte erhält von dem Landtagsschlusse so viele Exemplare, als derselbe Stimmberechtigte in seinem Kirchspiele zählt, um ihn an diese zu vertheilen.

VII. Von den Rechten der Landtagsverhandlung und von der Ordnung bei den Verhandlungen.

§. 148.

Die Versammlung der Deputirten repräsentirt das Corps der Ritterschaft, und genießt in allen äußeren Verhältnissen die Rechte, die dem ganzen Corps zustehen. Es werden demnach alle in unseren älteren Gesetzen darüber Statt findenden Verordnungen hiermit reassumirt.

§. 149.

Der Landbotensaal, in welchem die Sitze der Deputirten durch eine Barriere abgesondert sind, ist für jeden Mitbruder offen; Jeder kann bei allen Verhandlungen gegenwärtig seyn, es wäre dann, daß der Landbotenmarschall Veranlassung fände, mit den Deputirten allein zu deliberiren.

§. 150.

In hierzu sich darbietender Veranlassung kann der Landbotenmarschall auch einen engeren Ausschuß der Deputirten bilden, zu welchem jede Oberhauptmannschaft einen Deputirten aus ihrer Mitte ernennt, und in dessen Sitzung nur die hierzu designirten Personen gegenwärtig sind.

§. 151.

Der Deputirte, welcher einen mündlichen Antrag machen, oder einen schriftlichen verlesen will, hat, der Gegenstand gehöre zur Tagesordnung, oder nicht, zuvörderst das Wort bei dem Landbotenmarschall zu verlangen. Mündliche Anträge, wenn solche nicht in ganz kurzen Dictaten bestehen, und in das Diarium eingetragen worden, hat der Deputirte nach beendigtem Vortrage ihrem allerwesentlichsten Inhalte nach zu recapituliren, und sich, wenn sie verschrieben sind, selbige nochmals vom Ritterschaftssecretär vorlesen zu lassen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der gehabte Sinn darin richtig ausgedrückt worden.

§. 152.

Jeder Antrag eines Deputirten, der bereits einer Discussion unterzogen worden, oder eine Beantwortung veranlaßt hat, oder über den abgestimmt ist, kann nicht mehr vom Antragsteller willkürlich zurückgenommen oder modificirt werden. Hierzu gehört die Zustimmung von zwei Dritteln der Deputirten. Ist aber über einen solchen Antrag in den Kirchspielen bereits ein Beschluß gefaßt, so ist die Zurücknahme desselben gar nicht gestattet.

TRÜ Raamatukogu

§. 153.

Die Deputirten müssen zu der vom Landbotenmarschall bestimmten Stunde in der Sitzung erscheinen. Die Vernachlässigung der Vertretung der Kirchspiele ist für eine Veruntreuung der Instruction zu achten, und wenn der Fortgang der landtäglichen Verhandlungen dadurch gehemmt wird, so sind der Landtag und insbesondere der Landbotenmarschall verpflichtet, die Rüge der Vernachlässigung eintreten zu lassen, daher denn die Abwesenden nothwendig in jeder Session in das Protocoll zu verzeichnen sind.

§. 154.

Wird Jemand durch Krankheit oder andere, vom Landbotenmarschall dafür anerkannte Legalien an der Erscheinung behindert, so hat derselbe, wenn das Kirchspiel auf solchen Fall nicht eine andere Disposition getroffen hat, die Vertretung der Instruction einem anderen Deputirten zu übertragen, der mit der Annahme auch die Verantwortlichkeit seines Mandanten theilt; jedoch wird nur die Uebernahme einer einzigen fremden Instruction in vorbestimmter Art verstattet, so daß ein Deputirter auf keinen Fall mehr, als zwei Stimmen, exerciren darf.

§. 155.

Der Landbotenmarschall hat das Recht, um ungestörter die Leitung der Geschäfte besorgen zu können, seine Instruction an einen der Deputirten zu übergeben, daher denn auch demselben die Annahme einer fremden Kirchspielsinstruction nicht gestattet ist. Wo in zweifelhaften Fällen der Sinn seiner an einen Dritten übertragenen Instruction einer

Erläuterung bedarf, da gebührt selbige dem sie übertragen habenden Landbotenmarschall. (Siehe auch §. 176.)

§. 156.

Die Uebertragung einer Deputirten-Instruction nach eingeholter Bewilligung des Landbotenmarschalls geschieht durch eine Erklärung zu Protocoll, wenn nicht plötzliche Krankheit oder legale Ursachen den Uebertragenden verhindern, gegenwärtig zu seyn. Mit der Uebertragung der Instruction ist auch deren Einhändigung in originali an den Stellvertreter unerläßlich verbunden, damit in vorkommenden Fällen auf Antrag des Landbotenmarschalls oder eines Deputirten der bezügliche Passus in derselben inspicirt werden könne.

§. 157.

Der substituirte Deputirte hat nicht das Recht, die übernommene Instruction weiter an einen Anderen zu übertragen. Kann oder will er selbige ferner nicht vertreten, so zeigt er solches bei dem Diario an, und die Deputirten der Oberhauptmannschaft, zu welcher das Kirchspiel gehört, erbitten einen der anwesenden Deputirten zur Uebernahme der Instruction.

§. 158.

In der Regel erscheint aus jedem Kirchspiele nur ein Deputirter, welcher aus der Landescasse seine Diäten erhält. Sollte das Kirchspiel einen zweiten wählen wollen, so hat dasselbe für ihn aus eigenen Mitteln die Diäten auszusetzen.

§. 159.

Zwei, ein Kirchspiel repräsentirende Deputirte haben jedoch bei den Abstimmungen nur eine Stimme. Können sie im Fall einer Meinungsverschiedenheit sich nicht mit einander wegen ihres Voti verständigen, so ruht die Stimme des Kirchspiels in Beziehung auf den zur Frage gestellten Gegenstand, wenn nicht das Kirchspiel prospicirt, und bestimmt haben sollte, welchem der Deputirten bei Meinungsverschiedenheiten die entscheidende Stimme gebühre. Anträge zur Unterstützung und Entwickelung seiner Ansichten indessen zu machen, ist jedem der beiden dissentirenden Deputirten unbenommen.

§. 160.

Wenn ein Kirchspiel den Landtag nicht durch Absendung eines Deputirten abwartet, so kann dies die Kraft der ohne dessen Theilnahme genommenen Beschlüsse nicht mindern; gegen dasselbe sind aber die darüber Statt findenden älteren Verordnungen in Anwendung zu bringen, und es, wenn es durch eigene Schuld seine Vertretung verabsäumte, mit einer Pön von 133 1/3 Rubeln Silber für jeden Termin, an die Landescasse zahlbar, zu belegen. Ist aber die Vertretung durch Schuld der Deputirten verabsäumt, so greifen die in §§. 201. und 202. angeordneten Bestimmungen Platz.

§. 161.

Das Diarium steht einem jeden Deputirten für seine mündlichen und schriftlichen Anträge offen; dieses Recht genießen ferner der Landesbevollmächtigte, die Ritterschaftscommittée und ihre Mitglieder (§§. 94.

bis 97.), so wie endlich die vom Landtage aus, oder durch dessen Beschluß constituirten Commissionen und Delegationen.

§. 162.

Alle Anträge von Stimmberechtigten an den Landtag, wenn selbige nicht in den Kirchspielsversammlungen zur Sprache gebracht worden, sind selbst durch den Deputirten nicht zulässig, es sey denn, daß nachgewiesen würde, daß damals die Veranlassung zu denselben nicht existent war. Indessen kann der Beschluß von zwei Dritteln der Deputirten allein darüber Bestimmung treffen, ob sie überhaupt Gegenstand landschaftlicher Verhandlungen werden, oder unberücksichtigt bleiben sollen.

§. 163.

Unbesitzliche Mitglieder der Ritterschaft, die nicht in einer besonderen Qualität agiren, können sich durch einen Deputirten oder durch die Ritterschaftscommittée an den Landtag wenden. Qualificirt sich der Gegenstand nicht zu einer Landesverhandlung, sey es wegen der Natur desselben, oder wegen der Abfassung, so lehnt der Aufgeforderte unter Motivirung der Gründe das an ihn gebrachte Ersuchen ab.

§. 164.

Die Landesversammlung hat ein unbestreitbares Recht, von ihren Deputirten in Sprache und Schrift Anstand und Achtung zu fordern. Würde ein Deputirter entweder direct von sich aus, oder in Veranlassung einer an ihn gelangten Aufforderung schriftlich oder mündlich einen Vortrag machen, der jene Forderungen verletzt, so hat der Landtag

die Befugniß, mittelst Beschlusses von zwei Dritteln seiner Deputirten den Antrag gänzlich zurückzuweisen, oder dessen Emendirung zu fordern. Da aber der Vorwurf von Anstandswidrigkeit und von Verletzung schuldiger Achtung selbst eine Kränkung involvirt, und daher nicht willkürlich gemacht werden kann, so muß der Zurückweisung oder der geforderten Emendirung eine motivirende Begründung des Verfahrens beigefügt seyn.

§. 165.

Verweigert der Deputirte die Zurücknahme oder Emendirung seines Vortrags überhaupt, oder auch, nachdem eine Majorität von zwei Dritteln Deputirten die von ihm beigebrachten Erklärungen und Erläuterungen nicht zureichend erachten sollte, um den dem Vortrage gemachten Vorwurf aufzuheben, so wird derselbe vernichtet und aus dem Diario gestrichen,

der Deputirte zur Niederlegung seiner Instruction genöthigt, und diese nach §. 157. einem anderen Deputirten übertragen,

ihm der active fernere Zutritt zur Versammlung untersagt, und

endlich auf seine Bestrafung wegen Veruntreuung seiner Instruction angetragen.

§. 166.

Ueber jede vom Landbotenmarschall zur Verhandlung gestellte Materie wird, wenn solche wörtliche Entscheidungen in der Instruction enthält, sofort nach Ordnung der Kirchspiele gestimmt; ist aber über eine Materie nicht buchstäblich instruirt worden, so wird erst nach geschehener Discussion Abstimmung gehalten.

§. 167.

Während des Landtags wird durch den Landbotenmarschall aus der Versammlung die Correspondenz geführt.

§. 168.

Aus dem Diario werden mit Zustimmung der Deputirten durch den Landbotenmarschall die Kosten für Aufwartung in der Landbotenstube, für Copialien, die in der Canzellei nicht zu bestreiten sind, für die Deputirten zur Reise nach Riga, für die Landtagspredigt und die Estafettengelder, so wie endlich die Diäten und Meilengelder der Deputirten an die Landescasse angewiesen.

§. 169.

Die von der gesetzlichen Mehrheit der Deputirten nach den hierüber bestehenden, verschiedenen Kategorieen gefaßten Beschlüsse bilden den Landtagsschluß, und müssen ohne Ausnahme von sämmtlichen Deputirten unterzeichnet werden.

§. 170.

Protestationen gegen selbige, so wie jede Handlung, welche die Absicht verräth, das, was per majora vota beschlossen, in seinem Effect zu hemmen, sind nach den Gesetzen des Landes bei Pön von 33⅓ Reichsthalern Albertus oder 42 Rubeln Silber verboten. Der von der Mehrheit überstimmte Deputirte kann seinen Dissensus mit dem etwa darauf bezüglichen Auszuge aus seiner Instruction zu seiner Legitimation verschreiben, auch sich Schein und Beweis darüber ertheilen lassen, ohne daß jedoch seine eingereichten Bewahrungen zur öffentlichen Kunde gebracht werden dürfen. Diese Vorschrift gilt auch für alle Theilversammlungen.

§. 171.

Delegationen und Deputationen auf Kosten des Landes können nur dann von zwei Dritteln der Deputirten beschlossen werden, wenn bei einer evidenten Gefahr im Verzuge die Majorität der in pleno versammelten Ritterschaftscommittée gleichfalls die Ansicht des Landtags theilt. Wo aber wegen deren Abordnung der Recurs an das Land möglich ist, soll die Bestimmung desselben allemal zuvor eingeholt werden.

§. 172.

Die gesetzliche Mehrheit der Deputirten kann in Uebereinstimmung mit der Ritterschaftscommittée den Instructionslandtag limitiren, jedoch ohne deshalb auf Vermehrung der Diäten Ansprüche machen zu dürfen.

§. 173.

Acht Wochen a dato der Ausfertigung der Ritterschaftscommittée und der Absendung des Landtagsschlusses an den Deputirten hat er seinem Kirchspiel eine genaue Relation über die Verhandlungen des zweiten Landtagstermins nach getroffener Uebereinkunft mit dem Kirchspielsbevollmächtigten abzustatten, und die verlangten Auskünfte den Eingesessenen zu ertheilen. Der Kirchspielsbevollmächtigte hat der Ritterschaftscommittée über diesen Act Anzeige zu machen. Unterlassung dieser Pflicht von Seiten des Deputirten entzieht ihm für den nächsten Landtag die Fähigkeit, zum Deputirten berufen zu werden.

§. 174.

Eine jede Kirchspielsversammlung hat das Recht, ihre Zufriedenheit, wie ihre Mißbilligung, über die den Deputirten als collectiven Bevoll-

mächtigten anvertraute Geschäftsführung auszusprechen. Hierüber auf den Instructionsconvocationen ausgesprochene Willensmeinungen werden zwar im Diario vermerkt, sind aber nur dann zur Mittheilung an die Betheiligten geeignet, wenn die Majorität der Kirchspiele sie theilt. Derartige Erklärungen auf den Convocationen für die Schlußrelation (§. 173.), werden an die Ritterschaftscommittée eingesandt, und sind, wenn sie von der Majorität ausgesprochen worden, wem gehörig, zu eröffnen.

VIII. Von dem Landbotenmarschall.

§. 175.

Der Landbotenmarschall wird nach den in §§. 84. bis 86. enthaltenen Vorschriften aus der Zahl der Deputirten gewählt.

§. 176.

Der Landbotenmarschall hat mit Beobachtung der in diesem Reglement vorgeschriebenen Ordnung des Geschäftsganges die Leitung der Verhandlungen; er bestimmt die Stunde der Sitzungen, eröffnet und limitirt sie, indem er möglichst Vor- und Nachmittags sie hält, er ordnet nach §. 114. die Ordnung an, in welcher die Materien für die nächste Sitzung zum Vortrage gestellt werden sollen, und wacht über die Beobachtung dieser Reihenfolge. Auf eigenen oder eines Deputirten Antrag veranlaßt er nach §. 115. die etwa nöthig erachtete Abweichung, erklärt die Discussionen, nachdem die Materien erschöpft worden, für geschlossen, und ordnet die Abstimmung über selbige an; bei Parität der Stimmen giebt die seinige den Ausschlag. In diesen

Fällen hat derselbe sein nach §. 155. an einen Deputirten übertragenes Stimmrecht selbst zu exerciren.

§. 177.

Der Landbotenmarschall hat nicht das Recht, ehe die Landtagsverhandlungen für geschlossen erklärt worden, Anträge von Kirchspielen oder Deputirten von sich aus ab- oder zurückzuweisen, wenn diese nicht in Beziehung zu Gegenständen stehen sollten, denen der Vortrag nach den §§. 76., 77., 78., 101. und 106. bereits versagt worden ist. Die Beseitigung von Anträgen, welche nicht zu der eben genannten Kategorie gehören, ohne selbige einer Abstimmung zu unterziehen, kann nur auf den Beschluß von zwei Dritteln der Deputirten Statt finden. In den Fällen, wo der zu behandelnde Gegenstand die Besorgniß einer Collision veranlassen, und die Ritterschaft in Conflict mit den Autoritäten bringen könnte, ist es dem Landbotenmarschall anheimgestellt, das Gutachten der Ritterschaftscommittee einzufordern. Theilt selbige unter Anführung der Gründe jene Besorgniß, so wird der zum Vortrage gestellte Gegenstand beseitigt, und aus dem Diario delirt, entgegengesetzten Falls aber derselbe den Deputirten zur Abstimmung vorgetragen.

§. 178.

Der Landbotenmarschall ernennt die §. 89. erforderlichen Deputationen, und bildet die §. 98. vorgeschriebenen Commissionen, um den Landtagsverhandlungen vorzuarbeiten.

§. 179.

Commissionen, welche nicht unmittelbar mit den Verhandlungen des Landtags in nothwendigem Zusammenhange stehen, oder deren

Bildung nicht in omnem eventum von den Kirchspielsversammlungen angeordnet, oder Höhern Orts unabweichlich geboten ist, sollen nur vom Lande aus nach den bestehenden Vorschriften gebildet werden.

§. 180.

Der Landbotenmarschall hat über die Ruhe und den Anstand in den Versammlungen zu wachen, so wie darüber, daß die gesetzliche Ordnung in den Geschäften der Form und dem Wesen nach beobachtet, und die verhandelten Materien mit der erforderlichen Umsicht und Klarheit zum Beschlusse gebracht werden, — daß die Deputirten ihre Sitzungen gehörig und fleißig abwarten, und ohne vorhergegangene Anmeldung bei ihm solche nicht versäumen, — bei Abstimmung und Vorträgen diese nicht stören und unterbrechen, und ihre Sitze nicht verlassen, — daß in Schrift und Wort die dem Landtage, den ritterschaftlichen, wie anderen Beamten schuldige Achtung nicht verletzt werde, — daß die Landtagsverhandlungen möglichst gefördert, und durch Nebendinge oder denselben fremde Gegenstände nicht verzögert werden. — Er genießt alle die ihm aus den Landesgesetzen und früheren Verordnungen zuständigen Befugnisse, welche hiermit reassumirt werden.

§. 181.

Der Landbotenmarschall ordnet diejenigen Sitzungen an, in welchen die Berathungen nur in Gegenwart der Deputirten abgehalten werden sollen, wo alsdann der Zutritt den übrigen Gliedern des Adelscorps versagt ist; in hierzu sich darbietender Veranlassung hat er die Befugniß, die Bildung eines engeren Deputirtenausschusses (§§. 94., 149., 150.) zu verlangen, und die Stunde für ihre Sitzungen zu bestimmen.

§. 182.

Der Landbotenmarschall bestimmt in Uebereinstimmung mit der Majorität der Deputirten den peremtorischen Termin, über welchen hinaus keine Anträge mehr angenommen werden dürfen, erklärt den Schluß des ersten, wie des zweiten Landtagstermins, bestimmt nach §. 118. den Anfang des zweiten Landtagstermins, und entläßt die Deputirten.

§. 183.

Unter seiner Unterschrift wird in allen Landesangelegenheiten während des Landtags die Correspondenz geführt, so wie alle eingehenden Schreiben von ihm entsiegelt werden.

IX. Von dem Ritterschaftssecretär.

§. 184.

Die Ritterschaft wählt den Ritterschaftssecretär ad dies vitae aus dem Indigenatsadel, und zwar aus den vom ganzen Lande vorgeschlagenen Candidaten, durch positive Stimmenmehrheit. Sollte derselbe seinen Dienst aufgeben wollen, so sucht er durch die Ritterschaftscommittée bei dem Lande um seine Entlassung nach; er muß jedoch sein Amt so lange verwalten, bis durch geschehene Wahl seine Stelle besetzt ist.

§. 185.

Bei legaler Abwesenheit oder Unmöglichkeit, sein Amt zu verwalten, hat in der Regel der Ritterschaftsactuar seine Stelle zu vertreten, der Landtag hat jedoch, so wie die Committée das Recht, Ersterer, ihm

einen Deputirten, Letztere, eins ihrer Mitglieder oder einen ihrer Beamten zu substituiren.

§. 186.

Er hat das Votum consultativum auf den Landtagen und in der Committée.

§. 187.

Er führt das Protocoll in den Versammlungen des Landtags und der Committée, und contrasignirt alle von dem Landbotenmarschall, der Ritterschaftscommittée und dem Landesbevollmächtigten ausgegangenen Ausfertigungen und Attestate.

§. 188.

Er beglaubigt alle Ausfertigungen der Landesversammlung und der Ritterschaftscommittée.

§. 189.

Alle mündlichen Anträge auf dem Landtage hat derselbe sogleich zu verschreiben und alsdann laut zu verlesen, um Proponenten die Ueberzeugung zu geben, daß der Sinn richtig aufgenommen worden. Das Diarium muß aber bei jeder nächsten Sitzung gehörig mundirt nach deren Eröffnung verlesen, und auf der Stelle vom Landbotenmarschall unterzeichnet, und vom Secretär contrasignirt werden.

§. 190.

Abschriften laufender Verhandlungen und Extracte aus dem Landtags-Diario an Andere, als an Deputirte, so wie dieselben aus dem Archiv, den Journälen und Acten der Ritterschaftscommittée an Andere, als Mitglieder dieser Committée, sind dem Ritterschafts-

secretär nur gestattet, Erstere mit Bewilligung des Landbotenmarschalls oder des Landtags, Letztere aber mit Bewilligung des Landesbevollmächtigten oder der Committée.

§. 191.

Der Ritterschaftssecretär bedient sich in seinen officiellen Amtsverrichtungen des Ritterschaftsinsiegels.

§. 192.

Bei gehäuften Geschäften während des Landtags ist es demselben verstattet, einen der Deputirten zur Hülfe in seinem Geschäfte zu erbitten; auch kann der Ritterschaftssecretär alsdann die Beglaubigung der vielfach auszufertigenden Abschriften dem Gehülfen übertragen.

§. 193.

Der Ritterschaftssecretär hat auf Landtagen und in den Sitzungen der Ritterschaftscommittée das Recht, und, wo das Interesse des Landes es erheischt, die Pflicht, seine dissentirende Meinung gehörig motivirt zum Protocoll zu geben.

§. 194.

Der Ritterschaftssecretär hat die unerläßliche Pflicht, bei den Berathungen die Landesversammlung auf die gesetzlichen und anderen Verhältnisse aufmerksam zu machen, ihr treu und wahr die Thatumstände auseinanderzusetzen, und da, wo es auf positive Erfahrung und Wissen ankommt, den wahren Stand der Dinge und ihren eigentlichen Zusammenhang vorzulegen. Die Ehre und seine Amtspflicht gebieten ihm, nicht nur den Worten, sondern auch dem Geiste und Sinne nach die Wahrheit der eigenen Ueberzeugung in der Versammlung auszusprechen.

§. 195.

Der Ritterschaftssecretär ist mit seiner Ehre, wie mit seiner Amtspflicht dafür verantwortlich, daß die von ihm abgefaßten Beschlüsse treu, gewissenhaft und deutlich den von der Majorität der Kirchspiele in ihren Instructionen ausgesprochenen Willen ihrem wahren Sinne nach in sich fassen und ausdrücken. Wo über den Sinn dieses Willens Zweifel obwalten, die erforderliche Deutlichkeit oder Gewißheit vermißt wird, hat derselbe solche dem Landbotenmarschall vorzutragen, und durch ihn auf der Landbotenstube die erforderliche Aufklärung, Feststellung und Deutlichkeit herbeizuführen.

X. Von dem Deputirten.

§. 196.

Ein jeder Kirchspielseingesessene, der nicht durch eine Anstellung gebunden, durch Krankheit behindert, oder durch ein Alter von mehr, als 60 Jahren befreit ist, hat die Verpflichtung, das ihm von der Majorität bei persönlicher Anwesenheit auf der Convocation übertragene Amt eines Landtagsdeputirten zu übernehmen. Angestellte, Besitzliche eines fremden Kirchspiels und Unbesitzliche können nur mit ihrer Einwilligung zu Deputirten gewählt werden. Bei Parität der Stimmen hat der Kirchspielseingesessene vor allen Anderen, der Besitzliche vor den Unbesitzlichen den Vorzug.

§. 197.

Der Deputirte, der als der Bewahrer des Willens des Kirchspiels, und durch Vertretung des Kirchspiels auch als Beförderer der allgemeinen Wohlfahrt zu achten ist, übernimmt mit diesem ehrenvollen

Amte auch die große Verpflichtung, mit der größten Gewissenhaftigkeit den Willen seines Kirchspiels zu vertreten, und die anvertraute Instruction mit der größten Treue zu befolgen. Da derselbe mit der Uebernahme seiner Instruction es angelobt, seine etwanigen abweichenden Meinungen und Ueberzeugungen der bestimmten Vorschrift und dem wahren Geist und Sinn der Instruction unterzuordnen, so ist die mindeste Abweichung, geschehe sie auch in der besten Absicht, die höchste Verletzung der ersten Ehrenpflicht und ein unverzeihlicher Wortbruch, den die älteren Gesetze mit dem Verluste des Indigenats zu beahnden vorschreiben.

§. 198.

Auf Antrag des Landbotenmarschalls oder eines Deputirten kann, wenn die Majorität demselben beistimmt, der Deputirte aufgefordert werden, seine Instruction über einen zur Sprache gebrachten Gegenstand vorzuzeigen, ohne daß aus dieser Aufforderung der Deputirte selbst oder ein Dritter irgend einen Verdacht eines Mißtrauens zu folgern veranlaßt sey.

§. 199.

Da der Deputirte die Verpflichtung hat, bei den Landtagsconvocationen gegenwärtig zu seyn, so ist die Erklärung, den Sinn seiner Instruction nicht verstehen oder expliciren zu können, eben so wenig zulässig, als eine den Worten und Ausdrücken der Instruction widersprechende Erläuterung. In einem solchen Falle hat er diese auf den bezüglichen Fall in originali vorzuzeigen. Ist sie wirklich unerklärbar und undeutlich, so ruht die Stimme des Kirchspiels für den angezogenen Fall.

§. 200.

In allen Fällen, wo sein Kirchspiel ihn nicht buchstäblich instruirt hat oder instruiren konnte, ihn auch nicht nach §. 131. ausdrücklich zu Interpretationen autorisirte, ruht bei der Abstimmung die Stimme des Kirchspiels, ohne deshalb ihm die Befugniß zu nehmen, durch Anträge den Gegenstand selbst zu erläutern und zu behandeln. Wo ihm jedoch dieses Recht der Interpretation zusteht, hat derselbe nur durch seine wahre Ueberzeugung und die Rücksicht des Gemeinbesten sich leiten zu lassen. Eine Verletzung hierin ächtet die allgemeine Meinung, wie das Gesetz.

§. 201.

Der Deputirte kann sich den Landtagssitzungen nicht entziehen ohne vorher eingeholte Zustimmung oder Beurlaubung des Landbotenmarschalls, und ohne daß nach §§. 154. und 156. für die fernere Vertretung seines Kirchspiels gesorgt worden. Im Uebertretungsfalle sind pro rata der von ihm versäumten Sitzungen seine Diäten zu verkürzen, und derselbe wegen geursachter Nichtvertretung seines Kirchspiels der §. 203. bestimmten Strafe verhältnißmäßig zu unterwerfen.

§. 202.

Der Deputirte, der seine Ankunft verzögert, und dadurch die Eröffnung des Landtagstermins oder den ganzen Termin versäumt, ist

im ersten Falle nach dem vorstehenden §., wenn er sich nicht per legalia rechtfertigen kann, mit einer Verkürzung pro rata seiner Diäten zu bestrafen;

im zweiten Falle aber verliert derselbe allen Anspruch auf die Diäten und Meilengelder, wenn derselbe nicht seine Ankunft

in Mitau, und eine schwere, denselben an das Bett fesselnde Krankheit durch ärztliche, von 8 zu 8 Tagen zu wiederholende Zeugnisse documentirt.

§. 203.

Kann der Deputirte sein gänzliches Ausbleiben nicht legal rechtfertigen, so verfällt er per analogiam in die §. 160. bestimmte, an die Landescasse zu zahlende Pön von 133⅓ Rubeln Silber.

§. 204.

Er erhält seine Diäten auf die nach den obigen Bestimmungen aus dem Diario zu ertheilende Anweisung.

Uebereinstimmend mit den Beschlüssen der Kurländischen Ritterschaft und mit dem der Civiloberverwaltung vorgestellten und von ihr unterm 11ten Juni 1841, No. 1635, seinem Inhalte nach, als gesetzlich qualificirten Exemplar dieser Landtagsordnung.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretär.

(Beilage

Tabelle

zur Uebersicht der Reisediäten für die Landtagsdeputirten.

Namen der Oberhauptmannschaften und Kreise.	Namen der Kirchspiele.	Entfernung des Convocationsortes von Mitau, Meilen.	Reisediät für jede Deputirte Rubeln S
Selburg,			
Illurt:	Dünaburg.	28	56
	Ueberlauz.	28	56
	Subbath.	25	50
	Aſcherad.	25	50
Friedrichſtadt:	Selburg.	18	36
	Nerft.	18	36
Mitau,			
Doblen:	Mitau.	—	—
	Doblen.	4	8
	Seſſau.	4	8
	Gränzhof.	6	12
Bauske:	Bauske.	6	12
	Ekau.	5	10
Tuckum,			
Tuckum:	Tuckum.	8	16
	Neuenburg.	8	16
	Auz.	8	16
Talſen:	Candau.	12	24
	Talſen.	16	32
	Zabeln.	15	30
	Erwahlen.	17	34
Goldingen,			
Goldingen:	Goldingen.	19	38
	Wormen.	15	30
	Frauenburg.	12	24
Windau:	Windau.	25	50
	Pilten.	23	46
	Dondangen.	21	42
Haſenpoth,			
Haſenpoth:	Allſchwangen.	22	44
	Sackenhauſen.	24	48
	Haſenpoth.	20	40
	Neuhauſen.	18	36
	Ambothen.	18	36
	Gramsden.	21	42
Grobin:	Grobin.	24	48
	Durben.	22	44

Committée-Ordnung

der

Kurländischen Ritterschaft.

Mitau,

gedruckt bei Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

September 1843.

A. Organisation der Committée.

§. 1.

Die Committée besteht aus dem Landesbevollmächtigten, den fünf residirenden und den fünf für die Geschäfte in der Oberhauptmannschaft bestimmten Kreismarschällen, aus welchen erstern nach dem Landtage, der jedesmalige stellvertretende Landesbevollmächtigte gewählt wird, ferner aus dem Ritterschaftsrentmeister mit decidirendem, und dem Ritterschaftssecretär mit einem consultirenden Voto.

Anmerkung. Der gegenwärtige Herr Ritterschaftsrentmeister von Stempel hat das ihm nach dem Landtagsschlusse von 1836 ertheilte decidirende Votum nicht angenommen und ist in seiner zeitherigen Stellung als consultirendes Mitglied der Committée verblieben.

§. 2.

An den jetzt permanenten, vom Landesbevollmächtigten jedesmal nach Erforderniß der Geschäfte anzuberaumenden Committéesitzungen, nehmen Theil der Landesbevollmächtigte und drei residirende Kreis-

marschälle. Die Letzteren haben aber dergestalt zu alterniren, daß stets drei derselben anwesend sind. Laufende, keinen Aufschub leidende Sachen, können jedoch auch von zwei Committéegliedern und dem Ritterschaftssecretär, bei übereinstimmender Ansicht im Fall legaler Behinderung oder Abwesenheit der übrigen Committéeglieder berathen und expedirt werden.

§. 3.

Der Landesbevollmächtigte ist der Chef der Adelsrepräsentation, und als solcher Präses der Committée. Seine Rechte und Pflichten hängen sowohl von dem Willen seiner Committenten, als von den sanctionirten Landes- und den Reichsgesetzen über das Verhältniß eines Adelsmarschalls zum Staate ab (vide L. S. von 1823, §. 51.) Als Vorsitzer der Committée, dirigirt er die Geschäfte, eröffnet alle an dieselbe gerichteten Schreiben und Berichte, unterzeichnet alle Ausfertigungen, in so fern nicht nach anderweitigen, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gefaßten Beschlüssen die Unterschrift sämmtlicher, oder mehrerer permanent anwesenden Glieder der Committée erforderlich ist. Bei Parität der Stimmen entscheidet diejenige Meinung, für die das Votum des Landesbevollmächtigten sich erklärt hat. In seiner Abwesenheit tritt der von dem Lande erwählte stellvertretende Landesbevollmächtigte in seine Stelle, und theilt mit Uebernahme dieser Function auch die derselben obliegende Verantwortlichkeit. In wichtigen Angelegenheiten wird der Landesbevollmächtigte sogleich einberufen, bei minder wichtigen, die einen Aufenthalt gestatten, wird seine Meinung eingezogen und zum Protocoll genommen; dergleichen nicht aufzuhaltende aber werden ohne Verzug abgemacht, und der

Landesbevollmächtigte wird nur davon benachrichtigt. Er hat sich besonders dahin zu bemühen, daß alle auf das ganze Land, oder auch nur auf einen Kreis Beziehung habenden obrigkeitlichen Befehle vor Erlassung derselben zur Kenntniß der Committée gelangen, um dadurch nach Umständen und Erforderniß, wo möglich, Abwendung, Milderung, oder doch wenigstens gleichmäßige Theilnahme vermitteln zu können. Er revidirt in Vereinigung mit den übrigen Committéegliedern monatlich nach dem der Committée am ersten jedes Monats vom Ritterschaftsrentmeister zu übergebenden Cassaverschlage die Ritterschaftscasse.

§. 4.

Die fünf residirenden Kreismarschälle müssen unter einander alle zwei Monate alterniren, und zwar so, daß immer drei derselben anwesend sind, die dann auch die Oberhauptmannschaften ihrer abwesenden Collegen repräsentiren, damit jeder Kreis für seine speciellen Geschäfte unausgesetzt einen Repräsentanten in der Committée habe. Bei dem, alle zwei Monate stattfindenden, Wechsel müssen sich alle residirenden Kreismarschälle in der Committéesitzung vereinigen, und so lange zusammen bleiben, als es die Wichtigkeit der Geschäfte erheischt. Außerdem werden die abwesenden Glieder bei wichtigen Veranlassungen zur Sitzung eingeladen. Auch haben sie das Recht, bei ihrer eigenbeliebigen Anwesenheit in Mitau, an den Committéesitzungen Theil zu nehmen. In besonders wichtigen Fällen werden die nichtresidirenden Kreismarschälle einberufen, auch können sie nach ihrem Belieben, wenn sie sich in der Stadt befinden, an den Sitzungen Theil nehmen. Jeder Kreismarschall, er mag zu den residirenden oder nichtresidirenden gehören, hat in den Sitzungen der Committée,

welchen er persönlich beiwohnt, ein Votum decisivum. Wenn Jemand durch Krankheit oder andere Legalien an der Residirung behindert wird, und nicht selbst einen seiner residirenden Collegen willig machen kann, seine Stelle zu vertreten, so hat die Committée zu entscheiden, welcher der residirenden Kreismarschälle eintreten soll. Dieser erhält für die Zeit seiner außerordentlichen Residirung als Diäten einen verhältnißmäßigen Theil der Gage seines Collegen, den er vertritt, und der um so weniger Gage zu beziehen hat. Derjenige residirende Kreismarschall, der ohne Stellvertretung bleibt, oder auch in zwei ihn betreffenden Sitzungsterminen nach einander sich denselben nicht persönlich unterzieht, ist als ausgeschlossen zu betrachten, und zur Besetzung seiner Stelle hat die Committée sofort eine neue Wahl auszuschreiben, und sobald sie erfolgt ist, das ganze Land davon zu benachrichtigen. Wenn ein Kreismarschall, durch legale Ursachen veranlaßt, nicht länger dem ihm anvertrauten Amte vorstehen könnte und wollte, so hat derselbe sein Entlassungsgesuch an die Committée zu machen, die alsdann die Veranstaltung zu einer neuen Wahl trifft; jedoch muß der abgehende Kreismarschall sich noch so lange den Geschäften seines Amtes unterziehen, bis die neue Wahl vollzogen ist, und die Committée ihn davon benachrichtigt hat.

Die nichtresidirenden Kreismarschälle dirigiren die Verhandlungen der Oberhauptmannschaftsversammlungen, und sind die Vorsitzer aller in den Kreisen stattfindenden Commissionen. Als Glieder der Committée communiciren sie mit derselben, und sorgen für die Erfüllung ihrer an sie gerichteten Requisitionen. Sie haben das Recht und die Verpflichtung, in Fällen, wo ihr Kreis oder ein Theil desselben einer

besondern Berücksichtigung bedarf, sobald sie davon unterrichtet werden, der Committée deshalb Vorstellung zu machen, und können auch durch persönliche Erscheinung in den Committéesitzungen einen Vortrag und Beschluß darüber veranlassen, den sie hinfort zur Kenntniß des Kreises oder des dabei interessirten Theils zu bringen haben. Jeder von ihnen steht mit der Committée oder mit dem seine Oberhauptmannschaft in der Committée repräsentirenden Gliede in Correspondenz, über welche er ein ordentliches Archiv halten muß, um solches dereinst dem in seine Stelle tretenden Kreismarschall übergeben zu können. Die Wahrnehmungen der nichtresidirenden Kreismarschälle in Betreff der Richter- und Secretariatswidmen sind theils im Domainenreglement enthalten, theils werden sie ihnen durch besondere Instructionen der Committée übertragen, welche dieselben alsdann in Ausführung zu bringen haben. — Die Functionen der residirenden und nichtresidirenden Kreismarschälle bei der Commission in Sachen der Kurländischen Bauerordnung, den Recruten- und andern extraordinairen Commissionen, sind durch die dieserhalb ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen bestimmt. Als Mitglieder bei der Commission in Sachen der Kurländischen Bauerordnung, statten die residirenden Kreismarschälle, dem Landtage eine besondere Relation ab (L. S. von 1823, § 48.) Sie sind vom Lande autorisirt, als Adelsdeputirte bei der Repartition des neuen Prästandenbudgets das Gesetzliche wahrzunehmen (§. 23., L. S. von 1827), so wie ihnen überhaupt, und insbesondere den nichtresidirenden Kreismarschällen in ihren Kreisen, das Interesse des Landes, bei allen vorkommenden Gelegenheiten hinsichtlich der Prästanden, empfohlen ist.

§. 5.

Dem Ritterschaftsrentmeister ist, unter Mitwirkung eines von der Committée zu designirenden cassaführenden Kreismarschalls, das Finanzfach der Ritterschaft übertragen. Er hat den Vortrag in den die Verwaltung der Ritterschaftsgüter betreffenden, so wie überhaupt in allen Angelegenheiten, welche Einfluß auf die Finanzen des Corps haben. Die anzufertigenden Willigungsrepartitionen trägt er der Prüfung der Committée vor. Er sorgt dafür, daß alle Zahlungen zur bestimmten Zeit erfolgen, und ist deshalb befugt und verbunden, sobald Zahlungen an die Ritterschaftscasse unterbleiben, sofort den Vortrag wegen der erforderlichen gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen zu machen. Er hat sich zu jeder Zeit, und namentlich alle Monate, den Revisionen der Cassa- und Renteibücher von Seiten der Committée zu unterziehen. Er hat vor seinem Eintritt ins Amt eine Caution von 5000 Rubeln S. M. zu bestellen.

§. 6.

Der Ritterschaftssecretär hat die Leitung der Canzelleigeschäfte, er hat das Journal zu führen, alle Ausfertigungen zu concipiren, und darauf zu sehen, daß sie von der Canzellei in ein besonderes Missivbuch eingetragen werden. Alle Assignationen auf die Ritterschaftscasse muß er gleich den übrigen Ausfertigungen contrasigniren. Im Fall seiner durch Krankheit veranlaßten, oder mit Genehmigung der residirenden Committéeglieder stattfindenden Abwesenheit, überträgt die Committée Jemandem seine Geschäfte.

§. 7.

Das Journal muß von allen anwesend gewesenen Committéegliedern unterschrieben, und von dem Ritterschaftssecretär contrasignirt werden; das Missivbuch hat letzterer zu verificiren.

§. 8.

Zur Ritterschaftscanzellei gehören zwei Actuare, von welchen der eine vorzugsweise für die Rentei angestellt ist. Sie vertreten bei legaler Abwesenheit des Ritterschafts-Rentmeisters oder Secretärs, resp. ihre Geschäfte, falls die Committée sie nicht ausdrücklich einem andern ihrer Mitglieder überträgt.

§. 9.

Der Archivar hat für das Rotuliren, Registriren und die Aufbewahrung der Acten, so wie überhaupt für die Ordnung des Archivs zu sorgen.

B. Von dem Geschäftsverhältniß der Committée.

§. 10.

Das gesetzliche Verhältniß der Committée zur gesammten Ritterschaft, gestaltet sich im Allgemeinen, wie dasjenige eines Bevollmächtigten zum Vollmachtsgeber, und ist in allen Fällen, wo keine besondern Bestimmungen dieses Verhältniß näher begründen, auch nach diesen allgemeinen Gesichtspuncten zu beurtheilen und zu würdigen.

§. 11.

Durch den Landtag erhält die neuerwählte Committée besondere, nach den Beschlüssen der Ritterschaft abgefaßte Instructionspuncte, so wie auch den jedesmaligen Landtagsschluß zur Geschäftswahrnehmung.

§. 12.

Eine Abweichung von den darin enthaltenen, der Committée zur Vertretung übertragenen Geschäften, kann nur durch veränderte Umstände, die den Gegenstand entweder ohnehin erledigen, oder beim Verfolg des vom Landtage erhaltenen Commissi, nachtheilig auf die Ritterschaft zurückwirken würden, begründet werden, und auf einen solchen Fall hat die Committée die Gründe ihres Verfahrens entweder sogleich den resp. Committenten zur nochmaligen Berathung vorzutragen, oder auch auf ihre Verantwortlichkeit dem nächsten Landtage zu referiren.

§. 13.

Ein jedes Mitglied der Committée hat die Verpflichtung, zur Vorbeugung oder Abhülfe solcher, auf das Adelscorps nachtheilig einwirkenden, die Rechte und das Interesse des Adels beeinträchtigenden allgemeinen Anordnungen, wenn selbige auch nicht auf den Landtagen berathen worden, die nöthigen Anträge zu machen, und die Committée zeitig von den Verhältnissen zur Wahrnehmung zu benachrichtigen. Die Vertretung einzelner Mitglieder des Adelscorps, hinsichtlich besonderer nicht zur öffentlichen Kunde gebrachten Verhältnisse, kann nur dann ein Gegenstand der Wirksamkeit der Committée höhern Orts seyn, wann die Facta zu ihrer Kenntniß gebracht werden, und die dem Einzelnen widerfahrene Beeinträchtigung seiner Rechte, im Grundsatze auf die Adelsrechte überhaupt gefährdend zurückwirket.

§. 14.

An- und Aufträge, die einen Plan zur Abänderung der Allerhöchst bestätigten besondern Kurländischen Provinzialverhältnisse, wie

z. B. Gerichtsverfassung ꝛc., enthalten, hat die Committée, falls hierbei obrigkeitlich ein Aufschub gestattet wird, zur definitiven Erklärung abzulehnen, und nur nach vorhergegangener Mittheilung an das Land, darüber Beschlüsse zu fassen (§. 43., L. S. von 1827.)

§. 15.

Die Kirchspielsbevollmächtigten sind die vermittelnden Organe, durch welche die Committée entweder direct in Kirchspiels- und Kreis-, oder indirect in Oberhauptmannschaftsversammlungen, durch die nichtresidirenden Kreismarschälle, ihre Vorträge der Ritterschaft macht.

§. 16.

Deshalb haben selbige auch ihre Schreiben entgegen zu nehmen, den Inhalt zu erfüllen, und über die Resultate nach der Aufgabe der Committée zu berichten.

§. 17.

Bei den an bestimmte Fristen gebundenen obrigkeitlich veranlaßten Wahlausschreiben, hat die Committée ein besonderes Augenmerk auf genaue Erfüllung der deshalb erlassenen obrigkeitlichen und Landes-Verordnungen in Betreff der Termine, Stimmen und Vollmachten zu richten, und wenn hinsichtlich der letztern im Kirchspiele selbst nicht zu beseitigende Differenzen entstehen, selbige zu entscheiden.

§. 18.

Bei nicht terminmäßig geschehener Einsendung von Wahlprotokollen, und sobald die Stellung der zu präsentirenden Candidaten noch möglicher Weise eine Abänderung erleiden kann, hat die Committée ein Kirchspiel nicht eher zu präcludiren, als bis sie sich, mittelst auf Kosten des Schuldigen abzusendender Stafette an den Kirchspielsbevoll-

mächtigten, und dessen eingegangener Erklärung, von der wirklich geschehenen Verabsäumung überzeugt hat. (§. 52., L. S. 1823.)

§. 19.

Als ein besonderer Geschäftszweig der Committée, liegt ihr die obere Leitung und Beaufsichtigung der Oekonomie der Ritterschaftsgüter ob, und wo sie vom Landtage nicht specielle Instructionen erhalten, hat sie nach Pflicht und Gewissen als Repräsentant des Adels sein Interesse auch hinsichtlich dieses seines Patrimonialgrundvermögens wahrzunehmen, und, wo nöthig, in den ihr zweifelhaft erscheinenden Fällen seine Willensmeinung zur fernern Richtschnur einzuziehen.

§. 20.

Da die Bestimmungen der Committée- und Landtagsordnung in einander greifen, so wird in allen den Fällen, wo bereits in letzterer über die Verhältnisse der Committée im Allgemeinen, und im Besonderen wegen ihrer einzelnen Mitglieder Festsetzungen vorhanden sind, auf selbige hingewiesen.

Uebereinstimmend mit den Beschlüssen der Kurländischen Ritterschaft.

Ernst v. Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretär.